

BUNDESRAT

Bericht über die 472. Sitzung

Bonn, Freitag, den 11. Mai 1979

Inhalt:

- | | | | |
|--|--------|--------|--|
| Amtliche Mitteilungen | 85 A | | |
| Zur Tagesordnung | 85 B | | |
| 1. Gesetz zur Beschleunigung und Bereini-
gung des arbeitsgerichtlichen Verfah-
rens (Drucksache 197/79) | 85 C | | |
| Bundestagsabgeordneter Russe, Be- | | | |
| richterstatter | 85 D | | |
| Buschfort, Parl. Staatssekretär beim | | | |
| Bundesminister für Arbeit und | | | |
| Sozialordnung | 101* A | | |
| Dr. Wicklmayr (Saarland) 87 A, | | 101* C | |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. | | | |
| 84 Abs. 1 GG | 87 A | | |
| 2. Gesetz zur Änderung des Entwick-
lungsländer-Steuergesetzes und des | | | |
| Einkommensteuergesetzes (Drucksache | | | |
| 198/79) | 93 C | | |
| Apel (Hamburg), Berichterstatter . | | 93 C | |
| Dr. Stoltenberg (Schleswig-Hol- | | | |
| stein) | 94 A | | |
| Streibl (Bayern) | 95 A | | |
| Apel (Hamburg) | 95 B | | |
| Beschluß: Zustimmung gemäß | | | |
| Art. 105 Abs. 3 GG — Annahme | | | |
| einer Entschließung | 96 A | | |
| 3. Gesetz über die unentgeltliche Beför-
derung Schwerbehinderter im öffentli- | | | |
| chen Personenverkehr (Drucksache | | | |
| 177/79) | 87 A | | |
| Buschfort, Parl. Staatssekretär beim | | | |
| Bundesminister für Arbeit und | | | |
| Sozialordnung | 87 A | | |
| Gaddum (Rheinland-Pfalz) | 87 C | | |
| Beschluß: Anrufung des Vermitt- | | | |
| lungsausschusses | 88 C | | |
| 4. Drittes Gesetz zur Änderung des Ge-
setzes über den gewerblichen Binnen-
schiffsverkehr (Drucksache 179/79) . . | 88 C | | |
| Beschluß: Kein Antrag gemäß | | | |
| Art. 77 Abs. 2 GG | 103* A | | |
| 5. Gesetz zu dem Abkommen vom 12. Fe-
bruar 1971 zwischen der Bundesrepu-
blik Deutschland und dem Staat Israel
über den Luftverkehr (Drucksache | | | |
| 180/79) | 88 C | | |
| Beschluß: Zustimmung gemäß | | | |
| Art. 105 Abs. 3 GG | 103* A | | |
| 6. Gesetz zu den Verträgen vom 17. No-
vember 1977 zwischen der Bundesre-
publik Deutschland und der Französ-
ischen Republik über den Bau einer
Autobahnbrücke über den Rhein zw-
ischen Steinenstadt und Ottmarsheim
sowie über den Bau einer Straßen-
brücke über den Rhein zwischen Weil
am Rhein und Hünigen (Drucksache | | | |
| 178/79) | 88 C | | |

- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 103* A
7. Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur **Förderung des Baues von Erdgasleitungen** — Antrag des Landes Schleswig-Holstein — (Drucksache 147/79) 88 C
 Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) 88 D
 Mayer-Vorfelder (Baden-Württemberg) 105* D
- Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 89 C
8. Entwurf eines Gesetzes zur **Rücknahme der Umsatzsteuererhöhung** zum 1. Juli 1979 — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 163/79) 89 C
 Streibl (Bayern) 89 C, 93 A
 Mayer-Vorfelder (Baden-Württemberg) 90 D
 Dr. Nölling (Hamburg) 91 B
- Beschluß: Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG 93 C
9. Entwurf eines Gesetzes zur **Weiterentwicklung des Hochschulzulassungsrechts** — Antrag der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen — Drucksache 131/79) 96 A
- Beschluß: Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG 96 B
10. Entwurf eines **Neunzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes** (19. StrÄndG) (Drucksache 157/79) 88 C
 Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz 104* D
- Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG — Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 103* B
11. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** (Drucksache 158/79) 98 B
- Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 98 D
12. Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1979 (**Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1979** — BBVEG 79) (Drucksache 150/79) 98 D
 Streibl (Bayern) 106* C
- Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 98 D
13. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 21. Mai 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland **über den Fluglinienverkehr** (Drucksache 159/79) 88 C
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 103* B
14. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 10. Mai 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Irak **über den Luftverkehr** (Drucksache 160/79) 88 C
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 103* B
15. **Agrarbericht 1979**
 Agrar- und ernährungspolitischer Bericht der Bundesregierung (Drucksache 50/79, zu Drucksache 50/79) 98 D
 Adorno (Baden-Württemberg) 107* B
- Beschluß: Kenntnisnahme 99 A
16. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Anhangs der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der **Rechts- und Verwaltungsvorschriften** der Mitgliedstaaten **für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe** und Zubereitungen (Drucksache 142/79) 88 C
 Beschluß: Stellungnahme 103* C
17. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Festlegung von **Maßnahmen** für die Durchführung der Richtlinie 77/489/EWG **über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport** (Drucksache 60/79) 88 C
 Beschluß: Stellungnahme 103* C
18. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein **Forschungs- und Entwicklungsprogramm** der Europäischen Wirt-

- schaftsgemeinschaft im Bereich der Agrarforschung, das sich auf vier konzertierte Mehrjahresabkommen erstreckt (Drucksache 62/79) 88 C
 B e s c h l u ß : Stellungnahme 103* C
19. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der **Rechtsvorschriften** der Mitgliedstaaten für **Nährkaseine und Nährkaseinate** (Drucksache 63/79) 88 C
 B e s c h l u ß : Stellungnahme 103* C
20. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender **Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein** sowie der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 zur Festlegung besonderer Vorschriften für **Qualitätsweine** bestimmter Anbaugebiete (Drucksache 95/79) . 99 A
 B e s c h l u ß : Stellungnahme 99 B
21. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über die vierte Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 zur **Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste** (Drucksache 129/79) 99 B
 B e s c h l u ß : Stellungnahme 99 B
22. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Bericht der Kommission an den Rat über bestimmte **hygienische Probleme in Verbindung mit dem Tauchkühlverfahren von Geflügelschlachtkörpern**
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 71/118/EWG zur **Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit irischem Geflügelfleisch** in bezug auf ihre Kühlbestimmungen (Drucksache 102/79) 99 B
 B e s c h l u ß : Stellungnahme 99 C
23. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung einer **konzertierten Aktion** der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über **Auswirkungen der thermischen Behandlung und des Vertriebs auf Qualität und Nährwert von Lebensmitteln** (Drucksache 128/79) . . 88 C
 B e s c h l u ß : Stellungnahme 103* C
24. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 zur **Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose** (Drucksache 143/79) 88 C
 B e s c h l u ß : Stellungnahme 103* C
25. **Vereinbarung** zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs **Norwegen** zur weiteren **Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs nach dem Haager Übereinkommen** vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß (Drucksache 130/79) 88 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 84 Abs. 2 GG 104* B
26. Dritte **Verordnung zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung** (3. PflÄndV) (Drucksache 162/79) . . 88 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 104* B
27. Erste **Verordnung zum Gesetz über technische Arbeitsmittel** (Drucksache 104/79) 88 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . 103* C
28. Allgemeine **Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel** vom 27. Oktober 1970 (Drucksache 105/79) 88 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 103* C
29. Achte **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren** (Drucksache 109/79) . 88 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 104* B
30. **Verordnung** über die Erstattung von Aufwendungen der Träger der gesetz-

- lichen Rentenversicherung für Kinderzuschüsse und Kindergeld-Ausgleichsbeträge durch den Bund (**Kinderzuschuß-Erstattungsverordnung — KZErstV**) (Drucksache 127/79) 88 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 104* B
31. Sechzehnte Verordnung zur **Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes** und Siebzehnte Verordnung zur **Änderung der Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 144/79) 88 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 104* B
32. Verordnung zur **Änderung der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung** (Drucksache 133/79) 88 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 103* C
33. Erste Verordnung zur **Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen** (Drucksache 145/79) 99 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 99 D
34. Siebte Verordnung zur **Änderung der Listen der explosionsgefährlichen Stoffe** (Drucksache 125/79) 88 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 104* B
35. Allgemeine **Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung des Ehenamens (EheNÄndVwV)** (Drucksache 146/79) 99 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 99 D
36. **Veräußerung von Grundstücken in Berlin-Tiergarten** an die Gemeinnützige Deutsche Wohnungsbaugesellschaft (Drucksache 126/79) 88 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung 104* C
37. **Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit** (Drucksache 171/79) 88 C
- Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 171/79 104* C
38. **Vorschlag für die Berufung von drei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Deutschen Pfandbriefanstalt** (Drucksache 135/79) 88 C
- Beschluß: Finanzminister Johann Wilhelm Gaddum (Rheinland-Pfalz), Finanzminister Heribert Reitz (Hessen) und Sozialminister Hermann Schnipkoweit (Niedersachsen) werden vorgeschlagen 104* C
39. **Bestimmung eines Mitglieds des Deutschen Rates für Stadtentwicklung** (Drucksache 189/79) 88 C
- Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 189/79 104* C
40. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 193/79) 88 C
- Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 104* D
41. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Besteuerung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Körperschaften (**Vereinsbesteuerungsgesetz**) — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 208/79) 96 B
- Mayer-Vorfelder (Baden-Württemberg) 96 B
- Streibl (Bayern) 106* A
- Willms (Bremen) 97 C
- Mitteilung: Zuweisung an die zuständigen Ausschüsse 98 A
- Nächste Sitzung 100 A

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Stobbe,
Regierender Bürgermeister von Berlin
Vizepräsident Dr. Stoltenberg,
Ministerpräsident des Landes Schleswig-
Holstein — zeitweise —

Schriftführer:

Dr. Vorndran (Bayern)

Baden-Württemberg:

Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten
Mayer-Vorfelder, Staatssekretär im Finanz-
ministerium

Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesange-
legenheiten
Streibl, Staatsminister der Finanzen
Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministe-
rium der Justiz

Berlin:

Heimann, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Willms, Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Apel, Senator, Bevollmächtigter der Freien und
Hansestadt Hamburg beim Bund
Dr. Nölling, Senator, Finanzbehörde

Hessen:

Frau Dr. Rüdiger, Minister für Bundes-
angelegenheiten

Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident

Hasselmann, Minister für Bundes-
angelegenheiten

Dr. Möcklinghoff, Minister des Innern

Nordrhein-Westfalen:

Rau, Ministerpräsident
Dr. Posser, Finanzminister
Dr. Hirsch, Innenminister
Dr. Zöpel, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Umweltschutz
Gaddum, Minister der Finanzen
Theisen, Minister der Justiz

Saarland:

Dr. Wicklmayr, Minister für Rechtspflege und
Bundesangelegenheiten

Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident

Von der Bundesregierung:

Wischnewski, Staatsminister beim Bundes-
kanzler
Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
minister der Justiz
Gallus, Parl. Staatssekretär beim Bundesmini-
ster für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten
Buschfort, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
minister für Arbeit und Sozialordnung
Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministe-
rium des Innern

Für den Vermittlungsausschuß:

Bundestagsabgeordneter Russe

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

472. Sitzung

Bonn, den 11. Mai 1979

Beginn: 9.31 Uhr

Vizepräsident Dr. Stoltenberg: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 472. Sitzung des Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich gemäß § 23 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen: Am 26. April 1979 ist Herr Senator Horst Korber aus dem Senat von Berlin und damit aus dem Bundesrat ausgeschieden.

Herr Korber gehörte dem Bundesrat seit Oktober 1967 an. In den Ausschüssen und im Plenum des Bundesrates vertrat er sein Land sachkundig, überzeugend und engagiert. Seine vielseitige politische und fachliche Erfahrung wurde von allen, die mit ihm zusammenarbeiteten, hoch geschätzt. Dies gilt insbesondere auch für seine Mitwirkung im Vermittlungsausschuß und im Gemeinsamen Ausschuß.

Während seiner beiden Jahre als Bevollmächtigter des Landes Berlin beim Bund genoß Senator Korber nicht nur bei seinen Kollegen großes Vertrauen, sondern auch bei den Politikern des Bundes, den Diplomaten und der Presse. Er konnte manche wichtige Initiative entfalten und — oft auch im stillen — für Berlin und für dieses Haus vieles bewirken.

Ich möchte Herrn Korber unseren aufrichtigen Dank für seine Leistungen aussprechen. Unsere besten Wünsche begleiten ihn auf seinem weiteren Weg.

Am 27. April 1979 hat der Senat von Berlin zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt: Herrn Regierenden Bürgermeister Dietrich Stobbe, Herrn Bürgermeister Wolfgang Lüder und die Herren Senatoren Gerhard Heimann und Dr. Klaus Riebschläger. Die übrigen neun Mitglieder des Senats wurden zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates bestellt.

Den neuen und den wiederberufenen Mitgliedern wünsche ich gemeinsam mit uns allen eine gute Zusammenarbeit in diesem Hause.

Ich wende mich nun der Tagesordnung zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Fassung mit 41 Punkten

vor. Wir sind übereingekommen, Tagesordnungspunkt 2 — Gesetz zur Änderung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes — nach Tagesordnungspunkt 8 sowie Punkt 41 — Entwurf eines Vereinsbesteuerungsgesetzes — nach Tagesordnungspunkt 9 aufzurufen.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so festgestellt.

Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (Drucksache 197/79).

Berichtersteller für den Vermittlungsausschuß ist Herr Abgeordneter Russe. Herr Abgeordneter, ich bitte Sie um Ihren Bericht.

Bundestagsabgeordneter Russe, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Für den Vermittlungsausschuß darf ich Ihnen das Ergebnis seiner Beratungen vom 26. April 1979 betreffend Gesetz zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens nachfolgend zur Kenntnis bringen.

Der Deutsche Bundestag hatte in seiner 139. Sitzung am 16. Februar dieses Jahres auf Grund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung — dargestellt in den Drucksachen 8/2535 und 8/2568 — den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens gemäß Drucksache 8/1567 angenommen.

Dieses Hohe Haus verlangte in seiner Sitzung vom 9. März 1979 gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die Befassung des Vermittlungsausschusses. Dabei vertrat es — wie in der diesbezüglichen Drucksache 74/79 des Bundesrates ausgewiesen ist — auch die Ansicht, daß es sich bei dem vorgenannten Gesetz um ein **zustimmungsbedürftiges Gesetz** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG handele.

Insgesamt neun Änderungsbegehren brachte der Bundesrat gegen den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vor. Dabei ließen Sie sich von verschiedenen politischen und rechtlichen Vorstel-

(B)

(D)

Bundestagsabgeordneter Russe

(A) lungen leiten. Im Vordergrund Ihrer Änderungsbegehren stand das Verlangen nach Einheitlichkeit der Rechtsordnung. Ich verweise Sie diesbezüglich auf die Ziff. 2, 7, 8 und 9 Ihres Begehrens in Ihrer schon zitierten Drucksache 74/79. Die Einwendung unter Ziff. 1 desselben Begehrens ist vom föderativen Selbstverständnis geprägt, während die Ziff. 3 und 5 der Anrufungsbegründung dieses Hohen Hauses den Gesetzeszweck der Beschleunigung arbeitsgerichtlicher Verfahren akzentuieren. Die Einwendung unter Ziff. 6 betont den Entlastungsgesichtspunkt. Schließlich werden unter Ziff. 4 reine Rechtsbedenken von Ihnen vorgetragen.

Lassen Sie mich Ihnen im folgenden kurz das Ergebnis der Beratungen des Vermittlungsausschusses vortragen. Ich lenke diesbezüglich Ihre Aufmerksamkeit auf die Ihnen vorliegende Drucksache 8/2777 des Deutschen Bundestages.

Der Vermittlungsausschuß akzeptierte das Verlangen des Bundesrates unter Ziff. 1 Ihres Begehrens nicht, nämlich die normierte **Bindung der Arbeitsgerichte an die Arbeitsministerien** aufzuheben. Bund und Länder werden also nicht die Möglichkeit erhalten, die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit einem alle Gerichtsbarkeiten umfassenden Rechtspflegeministerium zuzuordnen. Dabei verneinte der Vermittlungsausschuß auch und insbesondere die Begründung des Bundesrates, die zum Ausdruck brachte, daß die bisherige Fassung des Arbeitsgerichtsgesetzes bzw. die darin festgeschriebene Organisation der Arbeitsgerichtsbarkeit zumindest eine verfassungsrechtlich bedenkliche bzw. verfassungspolitisch unerwünschte Beschränkung der Länder beinhalte.

Bezüglich der **Rechtsmittelbelehrungspflicht**, dem zweiten Begehren des Bundesrates, folgte der Vermittlungsausschuß grundsätzlich Ihrem Verlangen. Einen weiteren Schutz für den Rechtsuchenden glaubte der Vermittlungsausschuß außerdem insofern ergänzend normieren zu müssen, als er den Änderungsvorschlag des Bundesrates erweiterte, und zwar um den zweiten Satz in der Ziff. 1 der Anlage zu der vorhin zitierten, Ihnen das Ergebnis der Beratung des Vermittlungsausschusses anzeigenden Drucksache 8/2777.

Das dritte Begehren des Bundesrates betreffend **Organisationsakt durch Rechtsverordnung** fand keine Zustimmung im Vermittlungsausschuß. Das heißt in concreto: die Auffassung dieses Hohen Hauses, gewisse Organisationsakte weiterhin durch Rechtsverordnungen zu regeln, wie z. B. die Zuweisung einzelner Sachgebiete an ein Arbeitsgericht für die Bezirke mehrerer Arbeitsgerichte oder die Errichtung von Kammern des Arbeitsgerichtes an anderen Orten, fand keine Mehrheit im Vermittlungsausschuß.

Was die **Bedürfnisprüfung bei der Einrichtung von Fachkammern** angeht, so verschloß sich der Vermittlungsausschuß diesbezüglich nicht Ihrem Verlangen. Die Ziff. 2 zu Art. 1 Nr. 17 Buchst. b (§ 17 Abs. 2 ArbGG) auf Drucksache 8/2777 demonstriert Ihnen den Beschluß des Vermittlungsausschusses.

(C) Der Bundesrat hatte als nächstes Begehren vorgetragen, die **Befugnis des Kammervorsitzenden** zu erweitern. Hier kam es nur zu einem Kompromiß zwischen dem Gesetzesbeschluß des Bundestages und dem Vermittlungsbegehren des Bundesrates. Ich verweise auf die ausgedruckte neue Fassung des § 55 unter Ziff. 3 zu Art. 1 Nr. 37 (§ 55 ArbGG) und Nr. 44 Buchst. d (§ 64 Abs. 7 ArbGG). Sie ist so schlüssig, daß ich auf eine weitere Erläuterung verzichten kann.

Das sechste Begehren des Bundesrates betreffend **Rechtsmittelgrenze** wurde im Vermittlungsausschuß nicht aufgenommen. Es verbleibt somit bei dem Bundestagsbeschluß.

Meine Damen und Herren, Ihr siebtes Begehren, d. h. der Änderungswunsch, die **Berufungsfrist** und die **Frist für die Berufungsbegründung** zukünftig mit je einem Monat festzuschreiben, fand die Unterstützung des Vermittlungsausschusses. Sie finden unsere Beschlußfassung unter Ziff. 4 zu Art. 1 Nr. 45, Nr. 52, Nr. 69 und den dazugehörigen und zitierten Paragraphen des Arbeitsgerichtsgesetzes ausgewiesen.

Im achten Begehren wandte sich der Bundesrat gegen die vom Bundestag ins Gesetz aufgenommene Möglichkeit, **Beteiligte als Zeugen** zu vernehmen. Sie begründeten Ihr Verlangen nach Streichung dieser neuen Bestimmung damit, daß nach dem für alle Verfahrensordnungen geltenden Grundsatz Zeuge nur ein am Verfahren nicht beteiligter Dritter sein könne. Deshalb beschloß der Vermittlungsausschuß, in § 83 Abs. 2 Satz 2 zu streichen. Vergleichen Sie bitte unter Ziff. 5 der Drucksache 8/2777.

(D) Zum Schluß jetzt Ihr neuntes Begehren. Nach dem Vorschlag des Bundestages sollte die **Bindung des Bundesarbeitsgerichts an die Zulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht** nicht für das Rechtsbeschwerdeverfahren Geltung haben. Der Bundesrat vertrat demgegenüber den Standpunkt, daß in diesem Punkt hinsichtlich des Urteils- und Beschlußverfahrens nicht differenziert werden sollte. Der Vermittlungsausschuß schloß sich dem Begehren des Bundesrates an. Aus diesem Grunde finden Sie in der Drucksache 8/2777 unter Ziff. 6 die entsprechende Änderung in § 92 Abs. 1 Satz 2 ausgewiesen, nach dem der § 72 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden ist.

(Vorsitz: Präsident Stobbe)

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich empfehle dem Bundesrat, das Gesetz, das auf Grund des Einigungsvorschlages des Vermittlungsausschusses vom Bundestag am 10. Mai geändert wurde, zu billigen.

Präsident Stobbe: Herr Parlamentarischer Staatssekretär Buschfort gibt eine Erklärung zu Protokoll^{*)}. Ist das richtig? — Ich bitte, meine Verspätung zu entschuldigen.

^{*)} Anlage 1

(A) **Dr. Wicklmayr** (Saarland): Herr Präsident, ich möchte für das Saarland ebenfalls eine Erklärung zu Protokoll *) geben, in der die Gründe für unsere Nichtzustimmung dargestellt werden.

Präsident Stobbe: Ich danke Ihnen.

Wir kommen zur Abstimmung über das Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 10. Mai 1979 auf Grund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung. In der Sitzung am 9. März 1979 hat der Bundesrat festgestellt, daß das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG seiner Zustimmung bedarf. Ich gehe davon aus, daß der Bundesrat an dieser Auffassung festhält.

Demnach haben wir nun über die Zustimmung zu dem Gesetz zu beschließen. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz **zugestimmt**.

Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die **unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr** (Drucksache 177/79).

Gibt es dazu Wortmeldungen? — Herr Parlamentarischer Staatssekretär Buschfort.

(B) **Buschfort**, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Bundesregierung würde es bedauern, wenn der Bundesrat in seiner heutigen Sitzung dem Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung nicht zustimmte, sondern den Vermittlungsausschuß anrufen sollte. Denn in diesem Fall würde das Gesetz, von dem rund 1,3 Millionen Schwerbehinderte eine weitere Erleichterung ihrer Lebensverhältnisse erwarten, nicht nur verzögert, sondern gefährdet, und zwar aus Gründen, die aus einer unterschiedlichen Rechtsauffassung zu einer finanzverfassungsrechtlichen Frage herrühren. Darauf, daß unsere schwerbehinderten Mitbürger kein Verständnis dafür aufbringen werden, daß ausgerechnet anlässlich dieses schon überfälligen sozialpolitischen Gesetzes kontroverse verfassungsrechtliche Fragen zu ihrem Nachteil zwischen Bund und Ländern ausgeglichen werden sollen, obwohl bei allen Beteiligten die **sozialpolitische Dringlichkeit** des Vorhabens seit fünf Jahren unbestritten ist, braucht man, glaube ich, nicht besonders aufmerksam zu machen.

Ein Weiteres kommt aber hinzu. Die Beschlüsse des Bundesrates, wie sie sich bisher abzeichnen, würden nicht nur eine totale Abwälzung der durch das Gesetz zu erwartenden Mehrkosten von 81,2 Millionen DM im Jahre 1980, 82,3 Millionen DM im Jahre 1981 und 117,8 Millionen DM im Jahre 1982 auf den Bund bedeuten. Die Bundesländer würden

sich darüber hinaus auch noch teilweise — um nahezu 20 Millionen DM in den Jahren 1980 und 1981 — ihrer Verpflichtungen nach geltendem Recht zu Lasten des Bundes entledigen. (C)

Ich meine, dies wäre keine gute Sozialpolitik. Wer **sozialpolitischen Fortschritt im Interesse der Behinderten** will, muß auch bereit sein, Kosten zu übernehmen, darf ein Gesetz, das die Rechtsstellung der Behinderten verbessern will, nicht zum Anlaß nehmen, sich von sozialen Lasten zu befreien.

Ich appelliere deshalb an Sie, meine Damen und Herren, dies zu bedenken und dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Stobbe: Das Wort hat jetzt Herr Staatsminister Gaddum, Rheinland-Pfalz.

(D) **Gaddum** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Sehr verehrte Damen, meine Herren! Rheinland-Pfalz folgt der Empfehlung des Finanzausschusses, zu dem vorliegenden Gesetz den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, die vorgesehene **Kostenaufteilung** zwischen Bund und Ländern dahin zu ändern, daß der Bund die Kosten für die unentgeltliche Beförderung durch Unternehmen zu tragen hat, die sich überwiegend in seiner Hand befinden, z. B. Bundesbahn und Bundespost, und daß sich der Bund an den Kosten, die nach dem Gesetzesbeschluß von den Ländern zu tragen sind, mit 40 % angemessen beteiligt.

Beide Anträge sind nicht neu; sie entsprechen der Stellungnahme des Bundesrates aus dem ersten Durchgang zur Frage der Kostenverteilung. Diese wird mit dem vorliegenden Gesetz grundlegend zu Lasten der Länder geändert. Nach dem geltenden Recht sind die Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter von zur Zeit etwa 110 Millionen DM pro Jahr zu einem Drittel vom Bund und zu zwei Dritteln von den Ländern aufzubringen. Diese Kosten werden nunmehr im Volumen fast verdoppelt und die Mehraufwendungen zu mehr als 90 % den Ländern auferlegt. Das bedeutet, daß nach den Vorstellungen von Bundesregierung und Bundestag die Kosten für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter künftig per Saldo etwa zu 75 %, d. h. deutlich mehr als bisher, von den Ländern zu tragen sind, während sich der Bundesanteil an den Gesamtaufwendungen für dieses Gesetz durch die abnehmende Zahl der Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten kontinuierlich reduzieren wird. Wenn die Bundesregierung die Beratung dieses Gesetzes nicht durch finanzpolitische Auseinandersetzungen hätte belasten wollen, wäre es sicherlich in den Beratungen möglich gewesen, diese **Lastenverschiebung** zu vermeiden. Dann wäre in der Tat das Problem der Anrufung des Vermittlungsausschusses heute nicht aufgetaucht. Daß dies so ist, ist eine Konsequenz der Entscheidung insbesondere des Bundestages.

Die Entwicklung, wie sie sich hier abzeichnet, ist unseres Erachtens für die Länder nicht hinnehmbar.

*) Anlage 2

Gaddum (Rheinland-Pfalz)

- (A) Der Hinweis, daß die Kostentragung der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung folge, ist ein formaler Hinweis, dem ohne weiteres Rechnung getragen werden könnte, weil z. B. für den Bereich der Beförderungsunternehmen des Bundes eine im Belieben des Gesetzgebers liegende Änderung der Verwaltungszuständigkeit für das Abrechnungsverfahren Abhilfe schaffen könnte.

Es wäre also dem Bundestag durchaus möglich gewesen, den Ländern in der Frage der Kostenteilung entgegenzukommen und damit ein Vermittlungsverfahren zu vermeiden, das sich nicht gegen den sozialpolitischen Gehalt und die Ausgestaltung des vorliegenden Gesetzes richtet; darauf lege ich ausdrücklich Wert. Es geht vielmehr ausschließlich darum, daß nicht versucht wird, gelegentlich dieser Gesetzesverbesserung für die Behinderten auf praktisch vom Sinn des Gesetzes her nicht gewolltem Wege eine **Kostenverlagerung vom Bund auf die Länder** gleichzeitig mit durchzuführen. Es geht den Ländern hierbei insbesondere darum — und ich meine, das ist auch im Interesse der Betroffenen —, daß die Länder ihren finanziellen Spielraum zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch im Sozialbereich behalten und daß dieser Spielraum nicht durch Vorgaben des Bundesgesetzgebers weiter eingeschränkt wird. Für ein Entgegenkommen des Bundestages in der Finanzierungsfrage hätte um so mehr Veranlassung bestanden, als er über den Gesetzentwurf der Bundesregierung und die Verbesserungsvorschläge der Länder aus dem ersten Durchgang hinaus kostenwirksame Leistungsverbesserungen beschlossen hat, durch welche die Mehraufwendungen der Länder durch dieses Gesetz verdoppelt und verdreifacht werden.

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses mußte bei diesem Sachstand im Bundestag geradezu erwartet werden und kann für niemanden eine Überraschung bedeuten.

Präsident Stobbe: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung über die Ihnen in der Drucksache 177/1/79 vorliegenden Ausschlußempfehlungen, mit denen die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt wird. Da die Einberufung aus mehreren Gründen empfohlen wird, lasse ich gemäß § 31 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein feststellen, ob sich eine Mehrheit für die Anrufung ergibt.

Wer also verlangen will, daß der Vermittlungsausschuß einberufen wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über die einzelnen Anrufungsgründe ab, und zwar zunächst über die unbedingten Empfehlungen unter Abschnitt I der Drucksache 177/1/79.

Ich rufe auf: Ziff. 1, 2 und 5 gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs! Darf ich um Ihr Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 und 4 gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs! Darf ich um Ihr Handzeichen bitten. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Jetzt stimmen wir über den bedingten Anrufungsgrund unter Ziff. II der Drucksache 177/1/79 ab. Darf ich um Ihr Handzeichen bitten, falls Sie dem zustimmen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 4/79 *)** zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**

4 bis 6, 10, 13, 14, 16 bis 19, 23 bis 32, 34, 36 bis 40.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

Zu Punkt 10 — Neunzehntes Strafrechtsänderungsgesetz — gibt Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. de With eine Erklärung zu Protokoll **).

Wir kommen jetzt zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur **Förderung des Baues von Erdgasleitungen** — Antrag des Landes Schleswig-Holstein — (Drucksache 147/79).

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Stoltenberg. (D)

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte es zunächst für das antragstellende Land Schleswig-Holstein begrüßen, daß diese Initiative von den Ausschüssen des Bundesrates mit einer sehr großen Mehrheit grundsätzlich bejaht und in der Vorlage für das Plenum übernommen wurde. Es hat in den Ausschußberatungen Überlegungen über einzelne Modifikationen gegeben. Als Antragsteller können wir uns natürlich mit der Vorstellung einverstanden erklären, daß der **Förderungssatz des Bundes** von 15 auf 20 % erhöht werden soll. Wir werden auch diesem Änderungsantrag zustimmen.

Nur möchte ich eines hier unterstreichen. Wichtiger als die Höhe des Förderungssatzes — 15 oder 20 % — ist, daß dieser Gesetzesantrag möglichst zügig vom Deutschen Bundestag behandelt und, wie ich hoffe, auch verabschiedet wird. Denn die allgemeine Entwicklung der **energiepolitischen Diskussion** in unserem Lande, über die ich jetzt nicht sprechen will, obwohl dies sehr reizvoll wäre, gerade auch aus der Sicht der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung, unterstreicht in dramatischer Weise, daß nun endlich dort Entscheidungen getroffen werden müssen, wo dies in Übereinstimmung möglich ist. Wir müssen bei der Vielfalt der Energieträger alles tun, um auch im Bereich der

*) Anlage 3

***) Anlage 4

Dr. Stollenberg (Schleswig-Holstein)

(A) Erdgasversorgung zu neuen Impulsen zu kommen. In den Flächenländern ist der Ausbau dieser Leitungen, vor allem in strukturschwächeren Regionen, entscheidend davon abhängig, daß es neben den auf wirtschaftlicher Kalkulation beruhenden Investitionen der Energieversorgungsunternehmen eine sehr begrenzte, aber wichtige **öffentliche Förderung** gibt. Diese öffentliche Förderung ist um so begründeter, als sie aus einer besonderen Abgabe finanziert werden soll, die insbesondere in den Grenzländern der Bundesrepublik Deutschland die ohnehin überhöhten Energiepreise weiter steigert.

Wir bekennen uns natürlich im Prinzip zu dieser Förderung der Kohle, deren Bedeutung sicher auf Grund der Erfahrungen der letzten Zeit noch größer geworden ist. Aber es ist jetzt an der Zeit, einen begrenzten Betrag aus dieser steigenden Abgabe auch zur **Verbesserung und Sicherung des Energieangebots** insbesondere in Nord- und Süddeutschland bereitzustellen. Die grundsätzliche Bereitschaft der Bundesregierung ist im vergangenen Jahr nach wiederholten Initiativen des Bundesrates, die viele Jahre zurückgehen, ausgesprochen worden. Die Diskussionen um ein Verwaltungsabkommen haben sich dann an Einzelfragen zunächst festgefahren, wobei **praktische und finanzpolitische Überlegungen** in eine gewisse Verbindung mit **unterschiedlichen verfassungspolitischen Überzeugungen** des Bundes und einiger Länder kamen. Das mag die Gelehrten sowie die Verwaltungs- und Verfassungsjuristen auch in Zukunft beschäftigen. Aber jetzt brauchen wir praktische Entscheidungen, die von der grundsätzlichen Position des Bundesrates und von der Bereitschaftserklärung der Bundesregierung ebenso ausgehen wie von der Möglichkeit, daß sich das eine oder andere Bundesland im Rahmen seiner selbstverantwortlichen Politik an diesem Programm nicht beteiligen wird.

Dem trägt der vorliegende Gesetzesantrag des Landes Schleswig-Holstein auch in der Fassung der Ausschüsse Rechnung. Ich bitte Sie nochmals um Ihre Zustimmung.

Präsident Stobbe: Herr Staatssekretär Mayer-Vorfelder, Baden-Württemberg, gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 147/1/79 vor. Ich werde zunächst über die Änderungsempfehlung des Wirtschaftsausschusses und sodann über die Frage der Einbringung der Gesetzesvorlage abstimmen lassen.

Zur Abstimmung rufe ich demgemäß die Änderungsempfehlung des Wirtschaftsausschusses in Drucksache 147/1/79 unter Ziff. I auf. Darf ich fragen, wer ihr zustimmt. — Das ist die Mehrheit.

(C) Wir kommen jetzt zur Schlußabstimmung. Wer für die Einbringung des Initiativgesetzentwurfes des Landes Schleswig-Holstein beim Deutschen Bundestag entsprechend dem soeben gefaßten Beschluß ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen, den Gesetzentwurf nach Maßgabe der zuvor erfolgten Beschlußfassung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Wir müssen jetzt noch über die Entschließungsempfehlung des Wirtschaftsausschusses in der Drucksache 147/1/79 unter Ziff. III abstimmen. Wer stimmt der hier empfohlenen Entschließung zu? — Das ist die Minderheit. Die Entschließung ist demgemäß abgelehnt.

Wir kommen jetzt zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Rücknahme der Umsatzsteuererhöhung** zum 1. Juli 1979 — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 163/79).

Herr Staatsminister Streibl, Bayern, hat sich zu Wort gemeldet.

Streibl (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Vorschlag der Bayerischen Staatsregierung auf Rücknahme der Umsatzsteuererhöhung geht von zwei Grundannahmen aus: Zum einen soll die sich wieder beschleunigende **Inflation** nicht durch eine solche Steuererhöhung weiter angeheizt werden, und zum zweiten geht es um eine mittelfristig orientierte **Finanzplanung**.

(D) Die Entscheidungsgrundlagen waren im Vorjahr einfach anders als heute. Gemeinsam gingen wir davon aus, daß sich die **Preissteigerungsrate** bei etwa 3% stabilisieren würde. Wir sind heute weit davon entfernt. Die neuesten Daten des Statistischen Bundesamtes sind gegenüber dem vergangenen Jahr kräftig gestiegen, die Großhandelspreise z. B. um 4,9%. Die Einfuhrpreise, die im Jahre 1978 im Durchschnitt um 5,1% gesunken waren, erleben ebenfalls eine rasante Entwicklung nach oben: im Januar betrug ihr Anstieg 0,3%, im Februar 4,4%, im März lag die Steigerungsrate bei 6,1%. Es ist nur eine Frage der Zeit, wann der erhöhte Einfuhrpreisindex auf den Lebenshaltungskostendindex durchschlägt. Überschrift in den heutigen Zeitungen: „Jetzt Inflation 3,5%!“ Meine Damen und Herren, ich glaube, man muß es einfach noch einmal betonen: In einem solchen Augenblick ist die Mehrwertsteuererhöhung Gift. Der **inflationistische Effekt** — darüber sind wir uns wohl einig — wird größer sein als die rein rechnerische Auswirkung der Umsatzsteuererhöhung von einem halben Prozent.

Ich meine — damit darf ich noch einmal auf die letzte Debatte eingehen —, daß auch die Rücknahme zum jetzigen Zeitpunkt noch absolut wirkungsvoll wäre. Die Argumentation der Bundesregierung, es ergäben sich unüberbrückbare technische Schwierigkeiten für die Wirtschaft, wenn die Umsatzsteuererhöhung jetzt zurückgenommen würde, kann nicht überzeugen. Ich habe von keiner maß-

*] Anlage 5

Streibl (Bayern)

(A) gebenden Stelle der Wirtschaft gehört, daß der Verzicht auf die Umsatzsteuererhöhung bei der Preisgestaltung nicht mehr berücksichtigt werden könnte. An einer mangelnden Flexibilität der Wirtschaft würde der Erfolg der vorliegenden Gesetzesinitiative mit Sicherheit nicht scheitern.

Bei dem damaligen Ja zur Umsatzsteuererhöhung gingen sowohl die Bundesregierung als auch der Bundesrat von einer ungünstigeren Entwicklung der Steuerrate aus. Für das laufende Jahr sind etwas mehr als 5,3 Milliarden DM prognostiziert worden. Wir kennen die Zurückhaltung der Steuer-schätzer. Ich persönlich bin der festen Überzeugung, daß die **tatsächlichen Mehreinnahmen** weit und deutlich über 5 Milliarden DM liegen dürften. Dies zeigt auch die Entwicklung der einzelnen Steuerarten. Wenn ich mein Land betrachte, so hatten wir im März z. B. bei der Lohnsteuer noch einen Aufkommenszuwachs von 3,8 %. In den ersten vier Monaten dieses Jahres waren es bereits 7,2 %.

Ich wende mich auch entschieden gegen den damals erhobenen Vorwurf, es wäre unredlich, wenn jetzt aus dem Steuerpaket ein Teil des Gesamtkonzeptes herausgebrochen würde. So leicht, glaube ich, kann man es sich nicht machen. **Stetigkeit und Verlässlichkeit der Steuerpolitik** werden mit Sicherheit nicht daran gemessen, daß an einer einmal getroffenen Entscheidung ohne Rücksicht auf veränderte Grundannahmen unbedingt festgehalten wird. Stetigkeit und Verlässlichkeit der Steuerpolitik leiden mit Sicherheit auch nicht darunter, daß eine Maßnahme, die sich rückblickend als fiskalpolitisch unnötig und als wirtschaftspolitisch gefährlich darstellt, aufgehoben wird.

(B) Die Kontinuität der Steuerpolitik sollte sich daran erweisen, daß die **Steuerlastquote** stabil gehalten wird. Der Bundesfinanzminister hat in diesen Tagen vor dem **Steuerberaterkongreß** erklärt, auch die Bundesregierung wolle an einer Steuerlastquote von etwa 24 % festhalten. Ich freue mich über diese Erklärung des Bundesfinanzministers. Nur, es genügt nicht, das festzustellen; es müssen Taten folgen. Ich meine, ein Verzicht auf die Umsatzsteuererhöhung wäre bei der ohnehin günstigen Entwicklung der Steuereinnahmen ein hervorragender Anlaß und eine überzeugende Möglichkeit, dem Bürger zu beweisen, daß es die Bundesregierung ernst meint mit dem Bemühen, die Steuerlastquote auf das langjährige Niveau zu drücken.

Der Verzicht auf die Umsatzsteuererhöhung wäre zugleich ein Beweis für die Ernsthaftigkeit unserer Bemühungen, das Steuerrecht zu vereinfachen und es nicht weiter zu komplizieren. Der Bundesrat hat eindringlich auf die **technischen Probleme** aufmerksam gemacht, die bei einer Änderung des Steuersatzes zur Jahresmitte auftreten. Auch der Steuerberaterkongreß hat noch einmal klar und deutlich gezeigt, daß Wirtschaft und steuerberatende Berufe eine Steuersatzänderung zur Jahresmitte für außerordentlich unzuweckmäßig, weil sehr arbeitsaufwendig, halten. Der Bürger wird die verbalen Bekundungen für ein einfacheres Steuerrecht so lange als bloßes Lippenbekenntnis werten, als er

in der täglichen Praxis genau das Gegenteil erlebt. (C)

Auch die **Deutsche Steuergewerkschaft** hat deshalb eine Verschiebung der Mehrwertsteuererhöhung empfohlen. Die Bundesregierung, die sich in vielen anderen Bereichen für gewerkschaftliche Forderungen sehr aufgeschlossen zeigt, hätte meines Erachtens allen Grund, sich hier einmal der Belange der Steuerbeamten, vor allem aber der Belange der von der Steuererhöhung besonders betroffenen Arbeitnehmer anzunehmen.

Ich appelliere deshalb noch einmal an die Regierungen der Länder, dem bayerischen Gesetzesantrag auf Rücknahme der Umsatzsteuererhöhung zuzustimmen.

Das Land **Baden-Württemberg** hat beantragt, die Umsatzsteuererhöhung bis zum **1. Januar 1980** zu verschieben. Damit werden die mit einer Umsatzsteuererhöhung zum 1. Juli 1979 verbundenen Probleme für die Preisentwicklung weitgehend entschärft und die Unternehmen von einem beträchtlichen Verwaltungsmehraufwand entlastet. Der Termin für die Umsatzsteuererhöhung ist damit auf die ohnehin zum 1. Januar 1980 vorzunehmende Anpassung des deutschen Umsatzsteuerrechtes an die EG-Harmonisierungsrichtlinie abgestimmt. Der Gesetzgeber gewinnt damit außerdem ein weiteres halbes Jahr Zeit, den Konjunkturverlauf und die Preisentwicklung in Ruhe zu beobachten und dann gegebenenfalls die Konsequenzen daraus zu ziehen.

(D) Trotz seiner weitergehenden Vorstellungen stimmt der Freistaat Bayern daher zunächst dem Änderungsantrag von Baden-Württemberg zu, bittet jedoch darum, im Falle der Ablehnung dieses Antrags die unveränderte Einbringung des bayerischen Gesetzentwurfs zu unterstützen.

Präsident Stobbe: Das Wort hat jetzt Herr Staatssekretär Mayer-Vorfelder, Baden-Württemberg.

Mayer-Vorfelder (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Land Baden-Württemberg hat den Antrag eingebracht, die Erhöhung der Umsatzsteuer um ein halbes Jahr hinauszuschieben. Darauf hat Herr Minister Streibl bereits hingewiesen. Ich kann mich deshalb bei der Begründung des Antrags kurz fassen, nachdem Herr Minister Streibl die wesentlichen Gründe, die gegen die Mehrwertsteuererhöhung insgesamt vorgebracht worden sind und die natürlich auch im Hinblick auf eine Verschiebung der Erhöhung der Umsatzsteuer um ein halbes Jahr gelten, bereits umfassend vorgetragen hat.

Ich will nur noch zwei Gesichtspunkte hervorheben. Der erste Gesichtspunkt ist die derzeitige **Preissituation**. Wenn wir die Erhöhung der Umsatzsteuer zum 1. Juli 1979 realisieren, besteht unseres Erachtens die Gefahr, daß der Preisaufrtrieb in diesem Jahr weit über 3 v. H. liegen wird. Darin sehen wir eine Entwicklung, die vor allem von den Arbeitnehmern und von den Rentnern in der Bundes-

Mayer-Vorfelder (Baden-Württemberg)

(A) republik Deutschland als sehr negativ empfunden werden müßte. Ich meine, daß die Bundesregierung gerade in dieser Richtung im Wort steht; denn in ihrem **Jahreswirtschaftsbericht** wurde noch vor wenigen Monaten eine Preissteigerung von nur 3 % vorausgesagt.

Ich glaube auch, daß gerade das **Vertrauen der Arbeitnehmer** auf diese Aussage der Bundesregierung ein wesentlicher Grund dafür war, daß in der Tarifrunde gemäßigte Abschlüsse getätigt worden sind. Wir sollten daher alles tun, damit dieses Vertrauen der Arbeitnehmer nicht enttäuscht wird. In der Hinausschiebung der Erhöhung der Umsatzsteuer sehen wir einen Beitrag dazu, dieses Vertrauen nicht zu enttäuschen.

Der zweite Grund, den wir für unseren Antrag vorbringen, liegt darin, daß zum 1. Januar 1980 ohnehin eine **Anpassung der Umsatzsteuer an das EG-Recht** erfolgen wird. Wir sehen es als nicht besonders hilfreich an, wenn innerhalb eines halben Jahres das Steuerrecht zweimal geändert wird, und dies zu einem Zeitpunkt, in dem landauf, landab alle Politiker davon reden, daß man die Gesetzgebungsverfahren insbesondere dort vereinfachen sollte, wo Gesetzesänderungen für die gesamte Wirtschaft eine Fülle von Folgearbeit mit sich bringen.

Ich bin mir natürlich darüber im klaren, daß all diese Argumente im Vermittlungsausschuß bereits dargelegt worden sind. Aber ich glaube nach wie vor, daß es zu einer bestimmten Einsicht auch zu einem späteren Zeitpunkt nie zu spät ist.

(B) Noch eine letzte Anmerkung. Bei einer Verschiebung der Mehrwertsteuererhöhung um ein halbes Jahr sind Mindereinnahmen von 2,5 Milliarden DM zu erwarten. Ich bin aber davon überzeugt, daß diese Mindereinnahmen für alle Länder und auch für den Bund zu verkraften sein werden, nachdem zu Beginn dieses Jahres niemand mit Steuerermehreinnahmen von über 5 Milliarden DM rechnen konnte und diese daher auch in den Haushalten noch nicht berücksichtigt sind.

Deshalb bitte ich je nach der Abstimmungsmodalität, die gewählt wird, dem Antrag Baden-Württembergs auf Hinausschiebung der Mehrwertsteuererhöhung um ein halbes Jahr zuzustimmen.

Präsident Stobbe: Das Wort hat jetzt Herr Senator Nölling, Hamburg.

Dr. Nölling (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der eigentliche Gesetzentwurf Bayerns, den wir hier beraten und der soeben noch einmal begründet worden ist, ist im zuständigen Finanzausschuß nicht beraten worden. Wenn die Initiatoren es frühzeitig genug beantragt hätten und an einer intensiven Beratung im Finanzausschuß wirklich interessiert gewesen wären, wäre eine solche Beratung möglich gewesen. Obwohl die Argumente für und wider in der Diskussion hier und auch anderswo, jedenfalls nicht im Finanzausschuß, dargelegt worden sind, erscheint es mir trotzdem wichtig, noch einmal zusammenzufassen, aus

welchen Gründen die Rücknahme der Mehrwertsteuererhöhung abgelehnt werden muß, weil sie sachlich nicht gerechtfertigt ist. (C)

Daß hier Bewegung in die geistige Landschaft, wenn ich das so sagen darf, gekommen ist, beweist der **Antrag Baden-Württembergs**. Er zeigt, daß Argumente nicht ganz fruchtlos verhallen. Aber meines Erachtens genügt das noch nicht. Die „Waffenbrüderschaft“ der süddeutschen Nachbarn darf meines Erachtens nicht zu einem Sieg führen. Bei der Anhörung der Argumente gewinnt man den Eindruck, daß diese beiden Länder ganz offensichtlich über zuviel Geld verfügen müssen, wenn sie ohne Not auf einmal beschlossene Steuern verzichten wollen.

Der bayerische Antrag wird mit wirtschaftspolitischen und fiskalischen Argumenten begründet — dies ist soeben noch einmal deutlich geworden —, nämlich mit der preistreibenden Wirkung dieser Mehrwertsteuererhöhung und den unerwartet stärker steigenden Steuereinnahmen für dieses Jahr.

Ich möchte ein paar Bemerkungen zu den **wirtschaftspolitischen Gründen** machen. Wie bekannt, ist diese Steuererhöhung Teil der im vergangenen Jahr gefaßten wachstumspolitischen Beschlüsse der Bundesregierung. Sowohl die Verbraucher als auch die Unternehmer haben sich daran gewöhnt, darauf eingestellt. Praktisch und psychologisch ist diese Steuererhöhung akzeptiert worden, so, Herr Kollege Streibl, wie natürlich auch die Wohltaten des Gesetzes des letzten Jahres in Form von Steuersenkungen. Ich habe nicht gehört, daß die Bayerische Staatsregierung beispielsweise behauptet, auch solche Wohltaten müßten heute zurückgenommen werden, weil man doch einen Zusammenhang zwischen der preistreibenden Nachfragewirkung eingeleiteter bzw. durchgesetzter Steuersenkungen und der preislichen Situation in diesem Sommer konstruieren könnte. Von solchen Forderungen ist selbstverständlich nichts zu hören. Die Forderung, daß sich die Steuerpolitik der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung anzupassen hat, ist im Grunde unstrittig und sicher gerechtfertigt. Die Frage ist nur, wie man dies an die jeweilige Situation anlegt. (D)

Ich meine, dieser Grundsatz, in dem wir übereinstimmen, darf nicht dazu führen, daß in immer kürzeren Abständen **Verunsicherungen der Steuerzahler** veranstaltet werden. Der Steuerzahler hat bisher zu Recht, so meine ich, darauf vertraut, daß an beschlossenen Steueränderungen, ob es sich nun um Senkungen oder um Erhöhungen handelt, festgehalten wird. Er konnte sein wirtschaftliches Verhalten darauf einstellen. Der Staat hat auf die Loyalität seiner Bürger vertraut, als er ihnen auch Steuererhöhungen zumutete. Wir sollten diese Gott sei Dank immer noch weitverbreitete Bereitschaft unserer Bürger nicht selbst in Frage stellen oder beeinträchtigen. Solche schlechten Beispiele könnten uns in der Zukunft noch schwer zu schaffen machen, wenn es darum geht, durchzusetzen, was durchgesetzt werden muß, und diese Bereitschaft unserer Bürger bestehenbleiben muß, das letztlich auch durchzuhalten, was die Gesetzgebung einmal gewollt hat.

Dr. Nölling (Hamburg)

(A) Die Betriebe haben bei ihrer **Preiskalkulation** die Mehrwertsteuererhöhung berücksichtigt. Dies wird uns ziemlich übereinstimmend aus Kreisen der Wirtschaft berichtet. Es ist mehr als zweifelhaft, ob sie bei einer Rücknahme der Erhöhung ihre Preise verändern werden. Für diese Vermutung spricht, daß die Unternehmen bei ihrer Preisgestaltung nicht nur die beabsichtigte Mehrwertsteuererhöhung schon einbezogen haben, sondern auch die veränderten **wirtschaftlichen Rahmenbedingungen**, die von Herrn Kollegen Streibl übereinstimmend mit uns dargestellt worden sind. Anders als im Jahre 1978, als der Wettbewerbsdruck von den sinkenden Importpreisen ausging und damals eine Anhebung der Mehrwertsteuer ohne wesentliche preistreibende Effekte ermöglichte, ist das in diesem Jahr nicht zu erwarten. Wir erleben einen Tendenzumschwung bei den Einfuhrpreisen. Ich will nicht darauf eingehen, worauf das alles zurückzuführen ist. Ich glaube aber, daß diese preissteigernden Faktoren weitaus gewichtiger sind als die beabsichtigte Mehrwertsteuererhöhung. Im Hinblick auf den Versuch der Unternehmen, angesichts der allgemein steigenden Preise höhere Gewinnmargen durchzusetzen, scheint mir die Annahme gerechtfertigt zu sein, daß die mit dem bayerischen Antrag bezweckte Eindämmung der Preisentwicklung nicht eintreten wird. Ich gehe sogar so weit und behaupte, es wird das Gegenteil eintreten; diese Maßnahme wird **zusätzliche preistreibende Effekte** auslösen.

(B) Ich bedauere es ein bißchen, daß in diesem Zusammenhang auch vom Bundesrat nicht eindringlich genug an die Wirtschaft und die Unternehmer appelliert wird, sich in einer solchen Situation, beim Vorhandensein solcher gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen, bei der Preisüberwälzung **äußerste Zurückhaltung** aufzuerlegen und nicht das an Preiserhöhungen durchzusetzen, was möglich ist. Wenn dieser Appell ungehört verhallt, wenn hier zugelangt wird, werden wir natürlich im Herbst trotz der, wie wir alle wissen, bisher sehr zurückhaltenden Gewerkschaftsforderungen einen **Verteilungskampf** bekommen. Das muß deutlich gesehen werden. Die Bundesregierung hat darauf eindringlich genug hingewiesen; ich kann das nur unterstützen.

Bevor der Antrag Baden-Württembergs kam, ist nach meinem Verständnis ein Gesichtspunkt in der Diskussion immer zu wenig berücksichtigt worden: Bei einer späteren Mehrwertsteuererhöhung, die aus vielerlei Gründen einmal notwendig werden kann — vielleicht auch deshalb, weil uns das EG-Recht schon mehr oder weniger in diese Richtung gedrängt hat und weiter drängen wird —, ist im Hinblick auf die notwendigerweise lange Vorlaufzeit nie abzusehen, ob eine solche Maßnahme bei ihrem Inkrafttreten auf eine vorteilhafte **gesamtwirtschaftliche Situation** trifft. Wenn die Nachfrageentwicklung weiter so vorangeht, muß man eher umgekehrt befürchten, daß ein späterer Zeitpunkt vielleicht noch ungünstiger ist, daß er noch mehr als gegenwärtig dazu verleitet, im Zusammenhang mit einer Steuererhöhung Preiserhöhungen durchzusetzen. Ich frage mich wirklich, wie man es sachlich begründen will, die Mehrwertsteuererhöhung jetzt zu

verschieben, aber gleichzeitig zugestehen muß, daß die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen am 1. Januar 1980 oder wann auch immer noch unangenehmer, noch schlechter kein könnten, als sie es im Sommer voraussichtlich sein werden. Das ist der Haupteinwand gegen den Antrag Baden-Württembergs. Aus heutiger Sicht ist doch zu befürchten, daß die Unternehmen dann ihre Preise erneut nach oben korrigieren werden, so daß wir bei einem solchen Verfahren einer sich hinschleppenden Steuererhöhung **zusätzliche preistreibende Effekte** aus ein und derselben Maßnahme bekommen. Das ist der Grund, warum ich sage: Wenn man so vorgeht, muß man befürchten, daß diese Verzögerung im Ergebnis nicht zur Preisdämpfung beiträgt, sondern die Preissteigerungen eher intensiviert. Damit würde das Gegenteil von dem erreicht, was in der Begründung des bayerischen Antrags in den Vordergrund gerückt worden ist.

Weil das sogenannte flexible Reagieren Bayerns doch wohl nicht zu einem solchen Ergebnis führen soll — das kann man ja wirklich nicht unterstellen —, sehe ich den Sinn dieses Gesetzentwurfs nur darin, eine Mehrwertsteuererhöhung überhaupt zu verhindern. So war das wohl ursprünglich gedacht. Sie haben sich heute in dieser Hinsicht ein wenig korrigiert.

Ich darf in aller Kürze ein paar Bemerkungen zu den **finanzwirtschaftlichen Aspekten** machen. Neben den Maßnahmen der deutschen Bundesbank, neben der Geldpolitik, wirkt sich das Verhalten der öffentlichen Hand am Kapitalmarkt auf das **Zinsniveau** aus. Ich meine, daß wir unsere Kreditaufnahmen zurücknehmen müssen, um den Kapitalmarkt für die Wirtschaft stärker offenzuhalten und offensichtlichen Zinssteigerungstendenzen entgegenzuwirken. Diese Möglichkeit ist den Gebietskörperschaften durch die zu erwartenden Steuermehreinnahmen gegeben. Ich halte es zudem für eine fast unsolide Finanzwirtschaft, wenn Steuermehreinnahmen, die sich deshalb einstellen, weil der mit hohen Kreditaufnahmen finanzierte Ausgabenzuwachs der letzten Jahre durchgeführt wurde, nicht zur Senkung der Kreditbelastung verwendet werden, die ja eingegangen werden mußte, um über Antriebe, Ausgabenprogramme usw. zu einer Beschleunigung unseres Wirtschaftswachstums zu kommen. Wer diesen Kreislauf nicht beachtet, der wird auch in Zukunft Schwierigkeiten haben, zur Begründung auf diese Zusammenhänge hinzuweisen. Wir sollten das hier nicht an einem Beispiel demonstrieren.

Ich meine, daß wir in der gegenwärtigen Phase konjunktureller Belebung ins Auge zu fassen haben, unsere Haushalte zu konsolidieren, um u. a. gerüstet zu sein, wenn Maßnahmen gegen eine mögliche neue Stagnation der wirtschaftlichen Entwicklung die Bereitstellung neuer öffentlicher Mittel erforderlich machen sollten. Jeder von uns weiß, daß auf der Ausgabenseite eine solche Reagibilität nicht vorhanden ist. Die zu erwartenden Steuermehreinnahmen sind für den Beginn einer **Konsolidierung** unverzichtbar.

Dr. Nölling (Hamburg)

- (A) Meine Damen und Herren, diese Überlegungen sind natürlich auch den Initiatoren des Gesetzentwurfs bekannt. Ich habe deshalb den Eindruck, daß dem bayerischen Antrag nur — oder soll ich höflicher sagen: im wesentlichen — vordergründige Motive zugrunde liegen und daß hier nach dem kürzlich vom Kollegen Streibl zitierten Ausspruch Kaiser Franz Josef I. gehandelt worden ist: „Es muß was geschehen, aber passieren darf nichts.“

(Heiterkeit)

Präsident Stobbe: Herr Minister Streibl, bitte sehr!

Streibl (Bayern): Nur ein kurzes Wort zu den Ausführungen von Herrn Senator Nölling. Herr Senator, wir sollten eines nicht tun, nämlich die Motive für eine solche Gesetzesinitiative einfach lächerlich machen. Glauben Sie uns, es geht uns sehr ernst darum, die **Gefahr einer Inflation, von Preistreibung**, die wir sehen, zu vermeiden. Wir sind tatsächlich der Meinung, es wäre der beste Weg, die Mehrwertsteuererhöhung jetzt hinauszuschieben. Ich brauche Ihnen als Fachleuten doch nicht zu sagen, welche technischen Schwierigkeiten auf die Wirtschaft und später bei der Nachprüfung auf die Verwaltung zukommen, wenn jetzt mitten im Jahr umstellt wird.

Ich meine, das sind absolut honorige Argumente. Die große Mehrzahl der Fachleute, ob das die Steuerwerkschaft ist, ob das die steuerberatenden Berufe sind oder sonstwer, sehen in der jetzigen Erhöhung eine absolute Erschwerung. Sie sehen sie von der Sache her als nicht notwendig an. Deswegen sollten wir uns nicht so leichtfertig über die Dinge hinwegsetzen und sagen: Das sind einfach vordergründige Motive, die aus irgendwelchen vordergründigen politischen Beweggründen hier eingebracht werden. Der Bayerischen Staatsregierung war es absolut ernst mit diesem Vorschlag, und ich bedaure es, daß er hier nicht angenommen wird. Wir werden bei Gelegenheit wieder darauf zurückkommen.

Präsident Stobbe: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Ausschüsse haben keine Empfehlung abgegeben.

Es liegt ein Antrag des Landes Baden-Württemberg in der Drucksache 163/2/79 vor. Ich werde zunächst über diesen Änderungsantrag und sodann über die Frage der Einbringung der Gesetzesvorlage abstimmen lassen.

Zur Abstimmung rufe ich also den Antrag des Landes Baden-Württemberg in der Drucksache 163/2/79 auf. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Minderheit.

Wir kommen jetzt zur Schlußabstimmung. Wer für die Einbringung des Initiativgesetzentwurfs des Freistaates Bayern beim Deutschen Bundestag entsprechend dem soeben gefaßten Beschluß ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Der Bundesrat hat demgemäß beschlossen, den **Gesetzentwurf** gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim **Deutschen Bundestag nicht einzubringen.** (C)

Wir kommen jetzt, wie vereinbart, zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes und des Einkommensteuergesetzes (Drucksache 198/79).

Das Wort zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat Herr Senator Apel, Hamburg.

Apel (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die soeben aufgerufene Drucksache 198/79 weist aus, daß der Deutsche Bundestag gestern dem Vermittlungsvorschlag des Vermittlungsausschusses zugestimmt hat. Das geschah einstimmig. Ich kann mich als Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß diesem Votum nur anschließen und Annahme empfehlen.

In der Sache geht es um das Entwicklungsländer-Steuergesetz und das Einkommensteuergesetz, und zwar hier um ein Gesetz, das der Bundestag am 15. März verabschiedet hat. Dieses Gesetz ist neben Änderungen in der Sache auch dadurch gekennzeichnet, daß es nunmehr ein unbefristetes Gesetz ist; früher war es ein befristetes.

Der Bundesrat hat am 6. April beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, und zwar aus zwei Gründen. Erstens sollen in der Gruppe 2 des § 6 Abs. 1 die Worte „Volksrepublik China“ eingefügt werden, mit der Wirkung, daß die Volksrepublik China dann zu den begünstigten Ländern der Gruppe 2 gehören würde. Zweitens soll § 9 gestrichen werden, mit der Wirkung, daß dann die dort vorgesehene **Bundesstatistik** nicht erhoben würde. (D)

Der Vermittlungsausschuß ist dem ersten Anrufungsbegehren gefolgt, dem zweiten hingegen nicht. Zu den einzelnen Punkten ist zu sagen, daß die **Aufnahme Chinas** im Vermittlungsausschuß tunlich erschien, weil es neben der Intensivierung der sonstigen wirtschaftlichen Beziehungen deutscherseits auch als wünschenswert angesehen wurde, private Investitionen in China über dieses Gesetz zu fördern bzw. zu begünstigen. Dieser Gesichtspunkt gelte selbst dann, so meinte man, wenn festzustellen sei, daß von der Volksrepublik China selbst bisher eine konkrete Initiative dazu nicht ausgegangen sei, und es auch richtig sei, daß die rechtlichen Voraussetzungen, die solche Investitionen ermöglichen würden, von China erst noch geschaffen werden müßten.

Beim zweiten Punkt des Anrufungsbegehrens, der Streichung des § 9, hat der Vermittlungsausschuß die zur Begründung angeführten Motive — gegen Wildwuchs auf dem Gebiet der Statistik überhaupt oder für Minderung des Verwaltungsaufwandes — nicht in Zweifel gezogen. Er war aber der Meinung, daß diese Argumente hier nicht durchschlagen, weil im vorliegenden Fall die Anzahl der Fälle gering

Apel (Hamburg)

(A) sei. Es wurde darauf hingewiesen, daß nur etwa 300 Fälle in Frage kämen und demzufolge der Verwaltungsaufwand von maximal 50 000 DM gering sei, daß hingegen die Aussagekraft einer solchen Statistik erheblich und, wie einige meinten, unverzichtbar sei. Ein aussagekräftiger Bericht sei vor allem auch deshalb notwendig, weil der Deutsche Bundestag in einer parallel gefaßten Entschließung einen solchen Bericht bis 1982 fordert, und zwar deshalb, weil ein ehemals befristetes Gesetz jetzt ein unbefristetes Gesetz wird und weil demzufolge im Jahre 1982 entschieden werden muß, und zwar anhand der Auswirkungen, ob der Gesetzgeber erneut tätig werden muß.

Ich weise noch einmal darauf hin, daß der Bundestag gestern das Beratungsergebnis des Vermittlungsausschusses einstimmig gebilligt hat. Ich bitte Sie ebenfalls um Zustimmung.

Präsident Stobbe: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort erteile ich jetzt Herrn Ministerpräsident Dr. Stoltenberg, Schleswig-Holstein.

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Land Schleswig-Holstein wird dem Gesetz in der vorliegenden Fassung — allerdings unter Zurückstellung erheblicher Bedenken gegen die in § 9 vorgeschriebene Bundesstatistik — zustimmen.

(B) Sosehr wir uns über die Änderung in dem einen Punkt freuen, muß ich doch sagen, daß der vom Vermittlungsausschuß abgelehnte Punkt bezüglich der Einführung einer neuen Bundesstatistik doch eine erheblich größere Bedeutung hat. Auch unter Würdigung der Argumente, die der Herr Berichterstatter soeben aus dem Vermittlungsausschuß vorgetragen hat, gibt es hiergegen prinzipielle Bedenken.

Ich weiß nicht, ob jemand die prognostische Kraft besitzt, heute zu sagen, daß es im Verlauf der kommenden Jahre 300 Vorgänge geben wird, die zu einer **zusätzlichen statistischen Belastung** führen werden. Es können ja genausogut auch 600 oder 1 000 sein.

Der eigentliche Sinn eines solchen Bundesgesetzes, ursprünglich einmal als wichtiger Beitrag zur deutschen Entwicklungspolitik dargestellt, liegt ja wohl nicht darin, daß sich im kommenden Jahrzehnt nur 300 Initiativen zur verstärkten Förderung von Kapitalanlagen in den ärmsten Entwicklungsländern sowie von Vorhaben im Rohstoff- und Energiebereich faktisch vollziehen werden. Das wäre mit den ursprünglich einmal von den Initiatoren ausgesprochenen Erwartungen völlig unvereinbar. Aber ob es 300 oder 3 000 Initiativen sein werden, weiß keiner.

Es bleiben **prinzipielle Bedenken**, weil die Finanzbehörden hierdurch mit zusätzlichen sachfremden Aufgaben belastet und die Steuerbürger, von denen man einen Beitrag für die öffentliche Entwicklungspolitik und Rohstoffversorgung erwartet, mit weiteren kostenlosen Hilfstätigkeiten für den Staat in Anspruch genommen werden. Es ist für uns

(C) schwer verständlich, daß zu einer Zeit, in der wir uns alle um eine **Statistikbereinigung** bemühen, in der es gesetzliche Initiativen auf diesem Gebiet gibt, **neue statistische Pflichten** eingeführt werden. Man muß auch die Frage stellen, ob diese jetzt zur Abstimmung anstehende Vorschrift nicht das **Steuergeheimnis** tangieren kann, wenn Behörden, die an dem Besteuerungsverfahren nicht beteiligt sind, detaillierte Angaben über Betriebsgeschehnisse erhalten. Hiermit sind also prinzipielle Probleme verbunden.

Wir alle haben heute in den Morgenzeitungen von der Rede des Herrn Bundeskanzlers vor dem Deutschen Städtetag in Kiel gelesen, die Äußerung, daß nun endlich eine Pause in der Gesetzgebung notwendig sei. Es komme darauf an, nach einem **Übermaß an Verordnungen und Gesetzen** in den letzten Jahren die Verwaltung und den Bürger zu entlasten. In der Realität unserer heutigen Tagesordnung finden wir — über die vorliegende Bestimmung hinaus — noch nichts von dieser neuen Einsicht.

Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß das, was der Herr Bundeskanzler vor den Kommunalpolitikern in Kiel verkündet hat, nun endlich auch das praktische Verwaltungs- und Regierungshandeln dieser Bundesregierung stärker bestimmen möge. Denn mit Festreden vor großen Auditorien über diese Fragen ist es nicht mehr getan.

(D) Wir müssen bei jeder Einzelvorschrift, bei jeder Einzelbestimmung, im Bundestag und im Bundesrat — natürlich vor allem in der Verantwortung der Bundesregierung — prüfen, ob es ein Schritt in die richtige Richtung oder ein Schritt in die falsche Richtung ist. Dies ist eindeutig ein Schritt in die falsche Richtung, für wie stark man auch immer die Beanspruchung der Verwaltung hält, aber auch im Hinblick auf die prinzipiell aufgeworfenen Fragen der Abgrenzung der Tätigkeit unserer Finanzämter gegenüber anderen statistischen Behörden.

Wenn wir trotz dieser erheblichen Bedenken zustimmen, dann deshalb, weil wir den Vorrang von neuen Initiativen in der Entwicklungspolitik letzten Endes anerkennen und hoffen, daß das Ziel dieses Bundesgesetzes — vor allem im Hinblick auf die ärmsten Entwicklungsländer — zu erreichen sein wird.

Aber dieser Einbruch in ein bestimmtes System mit einer viel zu detaillierten Berichtspflicht über die Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen darf auf keinen Fall eine präjudizielle Wirkung im Hinblick auf andere Steuervergünstigungen haben. Ebensowenig ist damit die Zustimmung zu einem ersten Schritt in Richtung auf eine Investitionsmeldepflicht zu verbinden.

Wir werden bei weiteren Vorlagen der Bundesregierung sehr sorgfältig darauf zu achten haben, das dies keine Weichenstellung in eine falsche Richtung bedeutet.

Präsident Stobbe: Das Wort hat jetzt Herr Staatsminister Streibl, Bayern.

(A) **Streibl** (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich begrüße es außerordentlich, daß wenigstens einer der von Bayern initiierten Vorschläge vom Vermittlungsausschuß zur Annahme empfohlen worden ist, nämlich China in den Katalog mit einzubeziehen. Ich hoffe nur, daß die Volksrepublik China bald an die angekündigten Verbesserungen der Investitionsbedingungen in ihrem Lande herangeht.

Ich bedauere es aber außerordentlich, daß sich der Vermittlungsausschuß nicht zur Streichung der Bestimmung über die Bundesstatistik entschließen konnte. Ich meine, hier ist wieder einmal der Zeitpunkt versäumt worden, zu beweisen, daß man es mit Verwaltungsverbesserungen und Entbürokratisierung ernst meint. Es mutet doch seltsam an, den Unternehmern genau zu dem Zeitpunkt neue Statistikpflichten aufzuerlegen, zu dem im Bundestag der **Entwurf eines Statistikbereinigungsgesetzes** beraten wird, um die bürokratische Belastung der Wirtschaft abzubauen. In der Verpflichtung zu so weitgehenden statistischen Angaben, wie sie § 9 vorsieht, sehe ich außerdem Ansätze zu einer **ordnungspolitischen Umorientierung**. Ich möchte gar nicht im einzelnen darüber diskutieren, ob hier nicht Investitionsmeldepflicht, Investitionslenkung mit dahinterstecken.

Es ist leider auch nicht gelungen, auf dem Kompromißwege die Statistikpflicht wenigstens auf zumutbare Aufzeichnungen und Angaben über das Ob und die Höhe der beanspruchten Steuervergünstigung zu beschränken. Zumindest hätte die Bestimmung entfallen sollen, nach der die Zahl der Dauerarbeits- oder -ausbildungsplätze vorausschauend zu bestimmen ist. Wie das in der Praxis geschehen soll, ist mir einfach schleierhaft. Ich glaube, die Bestimmung ist nicht durchführbar.

(B) Ich bin der Meinung, eine auf ein vernünftiges Maß beschränkte Auskunftspflicht hinsichtlich einiger weniger, aber dem Zweck des Gesetzes entsprechende Angaben wäre vom Investor leichter akzeptiert worden. Ich glaube, damit hätten wir der Entwicklungshilfe einen größeren Dienst erwiesen.

Trotz dieser Bedenken stimmt die Bayerische Staatsregierung diesem Gesetzentwurf zu. Aber ich meine, wir sollten noch einmal an die Bundesregierung appellieren, die statistischen Pflichten auf ein notwendiges und zumutbares Maß zurückzuführen.

Präsident Stobbe: Das Wort hat Herr Senator Apel, Hamburg.

Apel (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe mit der für den Ausschußberichterstatter gebotenen Zurückhaltung schon auf das Statistikproblem hingewiesen und dazu ein paar Worte gesagt. Nach dem, was wir zuletzt gehört haben, muß ich an dieser Stelle doch etwas deutlicher werden, und zwar nicht deshalb, weil ich mit den beiden Vorrednern nicht der Meinung wäre, daß — ich sagte es schon — Wildwuchs zu vermeiden sei oder, wo es ihn gibt, abgeschaift werden müsse. Darüber sind wir uns im Prinzip einig.

(C) Ich darf daran erinnern, daß Hamburg, als wir im Bundesrat über die erste Welle der Statistikbereinigung redeten, in puncto Streichung weitergehen wollte als die Mehrheit des Bundesrates. Es sind unsere eigenen Fachausschüsse im Bundesrat gewesen, die gegen den Innenausschuß durchgesetzt haben, daß mehr Statistiken — überflüssige, wie mir scheint — am Leben bleiben, die hätten gestrichen werden können.

Es ist also nicht so, daß wir eine neue Statistik haben wollen, weil es uns Spaß macht, Maikäfernasen zu zählen und statistisch zu erfassen. Hier geht es wirklich um Politik. Bisher gab es ein befristetes Gesetz, so daß der Gesetzgeber von Abschnitt zu Abschnitt über den Fortlauf neu entscheiden konnte. Wenn ich mich recht erinnere, ist es die Opposition im Bundesrat gewesen, die gerügt hat, daß der zu diesem befristeten Gesetz erstellte Bericht dünn gewesen sei. Das ist völlig richtig. Er war dünn. Er konnte nicht dicker sein, weil es kein Material gab, über das die Bundesregierung hätte vernünftig berichten können.

Nun kann man sagen: sie muß ja nicht unbedingt berichten. Warum sind die Abgeordneten so neugierig, daß sie das alles wissen wollen? Hier geht es in erster Linie darum, daß wir wissen müssen, was in den **Entwicklungsländern** geschieht. Es mag sein, Herr Kollege Streibl, daß man die Statistik im einzelnen vielleicht um die eine oder andere Frage hätte erleichtern können. In diesem Zusammenhang darf ich aber darauf hinweisen, daß dies vom Bundesrat im Vermittlungsausschuß nicht formal beantragt worden ist. Es hieß nur: Streichung des § 9. Selbst wenn sich der Vermittlungsausschuß darüber hätte hinwegsetzen wollen — was vielleicht formal möglich gewesen wäre —, kann ich dazu nur sagen, daß eine solche Anregung dort von keiner Seite gekommen ist.

(D) Aber zurück zur Sache! Hier geht es ja nicht nur um die Entwicklungsländer, sondern darum, welche vermögensmäßigen Folgen diese Begünstigung für deutsche Unternehmen hat, die davon Gebrauch machen. Dies bei einem nunmehr unbefristeten Gesetz wissen zu wollen, ist nicht nur legitim, sondern notwendig.

Dem Gesetzgeber wird 1982 ein Bericht vorgelegt. Das geht nur mit einer **Bundesstatistik**, eben weil insoweit das **Steuergeheimnis** aufgehoben werden muß. Eine wissenschaftliche Untersuchung ist nicht hilfreich, denn die Wissenschaftler stehen ebenfalls vor dem Problem, daß sie an die Angaben nicht herankommen. Wenn der Deutsche Bundestag dann vernünftig und auf einer gesicherten Basis überdenken will, ob das Gesetz so bleiben soll oder verändert werden muß, bedarf es dieser Statistik. Das ist kein unnötiger Verwaltungsaufwand und keine Spielerei, sondern ist Politik, und die muß sein.

Deswegen bin ich mit dem Bundestag und dem Vermittlungsausschuß der Meinung, daß es richtig war, die Streichung des § 9 abzulehnen.

(A) **Präsident Stobbe:** Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses, den der Herr Berichterstatter zuvor erläutert hat, ist gestern vom Deutschen Bundestag angenommen worden. Wir haben jetzt darüber zu befinden, ob dem so geänderten Gesetz zugestimmt werden soll.

Wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demgemäß stelle ich fest, daß der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zugestimmt** hat.

Wir müssen jetzt noch über die Entschließungsempfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 122/1/79 unter Ziff. III abstimmen. Wer stimmt der dort vorgeschlagenen Entschließung zu? — Das ist die Mehrheit. Die **Entschließung** ist demgemäß **angenommen**.

Wir kommen jetzt zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Weiterentwicklung des Hochschulzulassungsrechts** — Antrag der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 131/79).

Darf ich fragen, ob das Wort gewünscht wird. — Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 131/1/79 vor.

(B) Nach unserer Geschäftsordnung ist die Abstimmungsfrage positiv zu stellen. Wer also für die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen**.

Wir kommen jetzt zu Punkt 41 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Besteuerung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Körperschaften (**Vereinsbesteuerungsgesetz**) — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 208/79).

Das Wort hat Herr Staatssekretär Mayer-Vorfelder, Baden-Württemberg.

Mayer-Vorfelder (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich in Kürze die wesentlichen Gründe vortragen, die das Land Baden-Württemberg bewegen haben, diesen Gesetzentwurf einzubringen.

Allen, die sich im Vereinsleben etwas auskennen, ist die Klage der ehrenamtlich Tätigen über die gegenwärtige Situation der **Vereinsbesteuerung** bekannt; denn diese Situation ist denkbar **unbefriedigend**. Das gilt nicht nur für die Sportvereine, sondern auch für das ganze Spektrum der kulturellen Vereine, wie der Gesangs- und Musikvereine. Das geltende Recht ist derart unübersichtlich geworden

und hat auch derart unterschiedliche Zielrichtungen, je nachdem, ob es sich um einen Sportverein oder aber um einen kulturellen Verein handelt, daß diese Kompliziertheit im Grunde genommen nicht mehr übertroffen werden kann und sich so letzten Endes eine unübersteigbare Hürde für die ehrenamtlich Tätigen auftut. (C)

Ich will Ihnen dazu ein plastisches Beispiel nennen. Wem leuchtet noch ein, daß ein Sportverein selbstverständlich die Unkosten für den Trainer und für die Anschaffung von Bällen absetzen kann, während dies ein Musikverein weder hinsichtlich der Kosten für den Dirigenten noch für die Anschaffung von Musikinstrumenten tun kann? Das ist eine Ungereimtheit, die aus der Sache heraus nicht mehr zu erklären ist, sondern nur damit, daß sich bestimmte Interessengruppen stärker durchgesetzt haben als andere.

Wer hinter die Kulissen schaut, weiß, daß selbst die Landesregierungen dies alles eingesehen haben und daher eine Fülle von **Informationsschriften zur Vereinsbesteuerung** herausgeben. In zusätzlichen Veranstaltungen draußen müssen sie diese Informationsschriften den Vereinsvorständen aber wieder erläutern, weil sie aus sich heraus nicht so klar sind, daß sie vom ehrenamtlich Tätigen verstanden werden können. Diese Umstände sind für die Betroffenen schlichtweg unverständlich.

Dazu kommt, daß in der Öffentlichkeit zunehmend Kritik an der Kompliziertheit dieser Materie für die Vereine geübt wird. Dieser Druck aus der Öffentlichkeit hat dazu geführt, daß die Finanzämter in der Anwendung dieser im Grunde zwingenden Vorschriften immer großzügiger werden und daß nicht nur die Vereinsvorstände ein schlechtes Gewissen haben, weil sie gewisse Anmeldungen nicht mehr tätigen, sondern auch die Finanzverwaltung selbst, weil das Gesetz bei Vereinen nicht mehr so angewandt wird wie in anderen Bereichen. (D)

Wir Politiker gefallen uns darin, zahlreiche und überzeugende **Bekanntnisse zu den Vereinen und deren Leistungen** abzugeben.

(Apel [Hamburg]: Sehr wahr!)

Wenn wir all das zusammenfassen, was wir draußen immer über Gemeinschaftsförderung und Sozialisierung sagen, es gebe nichts Besseres für die Jugend als das gegenseitige Kennenlernen im Verein, dann sollten wir uns nicht darauf beschränken, solche Äußerungen in Reden aus Anlaß von Feierstunden zu machen, sondern wir sollten dann auch darangehen, das Steuerrecht für die Vereine zu vereinfachen und insbesondere steuerliche Entlastungen dort zu bringen, wo man überwiegend oder ausschließlich ehrenamtlich tätig wird.

Ich muß noch einmal betonen, daß es hier nicht um die Profivereine geht.

(Frau Dr. Rüdiger [Hessen]: Nein? So was!)

Das ist ganz selbstverständlich; sonst würde ich in eine gewisse Inkompatibilität hineingeraten. Es geht auch nicht nur um Sportvereine; vielmehr soll das gesamte Spektrum der gemeinnützigen Körperschaften

Mayer-Vorfelder (Baden-Württemberg)

(A) ten erfaßt werden, um für sie eine Vereinfachung und Entlastung herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf des Landes Baden-Württemberg ist dabei auf folgende Ziele ausgerichtet.

Erstens. Für **kulturelle und sportliche Veranstaltungen** wird ein steuerlicher Freiraum geschaffen und dabei vor allem die Benachteiligung der Musik- und Gesangsvereine gegenüber den Vereinen, die sich einer sportlichen Betätigung widmen, beseitigt.

Zweitens. Eine Reihe von Streitpunkten, die schon sämtliche Landesregierungen im Bereich der Gemeinnützigkeit beschäftigt haben, soll ausgeräumt werden; dies gilt insbesondere für den **Schach**, den **Modellflug** und die **Kleintierzucht**.

Drittens. Für die verbleibenden **gewerblichen Betätigungen** der Vereine werden steuerliche Erleichterungen geschaffen. Hierfür sieht der Gesetzentwurf einen jährlichen **Steuerfreibetrag bei der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer** vor. Dieser Freibetrag ist angebracht, um die Steuerbelastung der Vereine an die geringere Belastung natürlicher Personen anzugleichen. Derzeit liegt die Ertragsteuerbelastung natürlicher Personen mit Gewerbe- und Einkommensteuer weit unter dem, was über die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer bei Vereinen, die einen Wirtschaftsbetrieb aufrechterhalten, aufgebracht werden muß.

Wenn Sie draußen den Vereinen erläutern, daß sie bei Unterhaltung einer Vereinsgaststätte 56 % Körperschaftsteuer zahlen müssen, dies aber dadurch umgehen können, daß sie einen Pächter in die Gaststätte setzen, weil man dann nämlich aus der Körperschaftsteuer herauskommt, dann ist das für die Leute, die sich draußen um die Vereine kümmern, nicht mehr verständlich und wird als eine Art und Weise der Steuergesetzgebung angesehen, die letzten Endes hemmend auf die Aktivität der Leute draußen wirkt.

Da bei solchen Initiativen immer die **fiskalischen Erwägungen** und Auswirkungen eine Rolle spielen, lassen Sie mich auch dazu eine letzte Bemerkung machen. In weiten Bereichen wird dieser Gesetzentwurf die Rechtslage lediglich der gegenwärtigen Besteuerungswirklichkeit anpassen. Deshalb werden die Ausfälle in diesen Sektoren ausgesprochen gering sein. Nach unseren Erhebungen ist damit zu rechnen, daß im gesamten Bundesgebiet die Steuerausfälle jährlich etwa 80 Millionen betragen werden.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie um Aufgeschlossenheit für diese im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen, die eine **Vereinfachung des Steuerrechts** zugunsten der Vereine enthalten, aber auch eine sehr große **Verwaltungsvereinfachung** mit sich bringen sollen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie der Überweisung dieses Gesetzentwurfs an die Ausschüsse zustimmen.

Präsident Stobbe: Herr Staatsminister Streibl, Bayern, gibt eine Erklärung zu Protokoll*). — Gibt

*) Anlage 6

es sonst noch Wortmeldungen? — Herr Senator (C) Willms, Bremen.

Willms (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Freie Hansestadt Bremen steht der steuerlichen Entlastung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Körperschaften — so würde der Titel wohl besser lauten — grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Der Gesetzentwurf Baden-Württembergs begegnet allerdings in einer Reihe von Fällen doch ganz erheblichen Bedenken. Er bedarf deshalb nach unserer Auffassung einer eingehenden Prüfung. Ich will hier nur einen Punkt als Beispiel herausgreifen.

Bei einer ersten Prüfung des Gesetzentwurfs kann z. B. festgestellt werden, daß der Art. 5, der die Umsatzsteuerbefreiung bei kulturellen, sportlichen und geselligen Veranstaltungen betrifft, der **Sechsten EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuer** widerspricht.

Es steht überdies auch noch nicht fest, ob wir den gemeinnützigen Vereinen mit dieser Umsatzsteuerbefreiung einen Dienst erweisen. Die Steuerbefreiung hat zur Folge, daß künftig **Vorsteuern** nicht mehr abziehbar sind. Dies kann den Vereinen in verschiedenen Fällen erhebliche wirtschaftliche Nachteile bringen.

Für alle diejenigen, die im Steuerrecht nicht zu Hause sind, sei die Problematik an einem Beispiel erklärt. Wenn ein Verein bei der heutigen Rechtslage für eine gesellige Veranstaltung z. B. Getränke zum Betrag von 1 120 DM einkauft, so kann er die Vorsteuer in Höhe von 120 DM abziehen. Beim Verkauf der Getränke braucht der Verein nur den halben Umsatzsteuersatz, d. h. 60 DM, zu zahlen. Er hat damit durch den Vorsteuerabzug 60 DM verdient. Sollte der baden-württembergische Gesetzesvorschlag Gesetzeskraft erlangen, so wird diese Begünstigung der Vereine entfallen. Dies, meine Damen und Herren, müssen wir in den Ausschüssen mit Sicherheit gründlich erörtern.

Ich fürchte aber weiterhin, daß Baden-Württemberg mit seinem Gesetzentwurf gerade einem Bereich, dem wir uns widmen wollen, nämlich dem Schachsport, einen Bärendienst erweist. Wie Sie wissen, behandeln die Ausschüsse des Bundesrates gegenwärtig bereits einen bremischen Gesetzesantrag, der ähnlich wie der baden-württembergische Antrag in Art. 1 auch auf die **steuerliche Begünstigung des Schachsports** abzielt. Die vorgeschlagene gesetzliche Formulierung ist bei Baden-Württemberg etwas anders; aber der Sache nach sind wir uns in diesem Punkt wohl einig: Schach soll mit den gleichen steuerlichen Vorteilen gefördert werden, die wir auch anderen Sportarten zukommen lassen.

Die Gemeinnützigkeit und damit die Steuerbegünstigung des Schachs sind inzwischen unstrittig. Der Sportbund, die Sportminister, der Bundesfinanzminister und auch die Länderfinanzminister haben sich einhellig für die steuerliche Begünstigung des Schachsports ausgesprochen. Da diese Haltung voraussichtlich auch von den drei Bundestagsfraktio-

(D)

Willms (Bremen)

- (A) nen geteilt werden wird, kann die Gemeinnützigkeit des Schachs sehr bald gesetzlich festgeschrieben werden.

Ich fürchte nun, daß die steuerliche Begünstigung des Schachsports durch die von Ihnen vorgeschlagene sehr weitgehende Regelung zur Vereinsbesteuerung doch auf die lange Bank geschoben wird. Es wird im Bundestag Anhörungen und langwierige Abstimmungsgespräche geben. Vor der Sommerpause 1980 und damit bis zum Ende dieser Legislaturperiode wird es möglicherweise nicht mehr zur Verabschiedung des Gesetzes kommen.

Meine Damen und Herren, nach allen Erfahrungen vergangener Jahre wird auch ein neuer Bundestag nicht vor Ablauf eines Jahres einen liegengebliebenen Gesetzentwurf beschließen. Im Klartext: der Schachsport, obwohl alle Beteiligten in der Sache einig sind, wird dann erst in einigen Jahren steuerlich begünstigt werden. Ich kann deshalb nur hoffen, daß die Vertreter aller Länder in den Ausschüssen Bremen darin unterstützen werden, für eine baldige Erledigung des Problems Schachsport zu sorgen.

Präsident Stobbe: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Dann überweise ich den Gesetzentwurf an den **Finanzausschuß** — federführend — sowie den **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**, den **Ausschuß für Kulturfragen** und den **Wirtschaftsausschuß**.

(B)

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** (Drucksache 158/79).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 158/1/79 und ein Antrag Hamburgs in Drucksache 158/2/79.

Ich rufe in Drucksache 158/1/79 Ziff. 1 auf, und zwar zunächst nur Satz 1 von § 5. Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr rufe ich Satz 2 des § 5 in der vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfohlenen Fassung. Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post für einen Satz 2 in § 5 erledigt.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Damit ist Ziff. 4 erledigt.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Damit sind die Ziff. 7 bis 9 erledigt.

Wir ziehen nun die Abstimmung über Ziff. 11 vor. Zunächst Buchst. a! Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Damit ist Buchst. b erledigt.

Wir kommen jetzt zu dem Antrag Hamburgs in Drucksache 158/2/79. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dem Antrag zustimmen wollen. — Das ist die Minderheit. (C)

Wir fahren in der Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen fort, und zwar über Ziff. 10 Buchst. a. Darf ich um Ihr Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist Buchst. b erledigt.

Weiter mit Ziff. 10 Buchst. c, und zwar zunächst ohne die Begründung. Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen nun über die Begründung unter Buchst. a ab. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die Begründung unter Buchst. b erledigt.

Ziff. 11 Buchst. a und b sind bereits erledigt.

Ziff. 12, und zwar zunächst ohne die Begründung! — Mehrheit.

Ich lasse nunmehr über die Absätze 1, 2 und 4 der Begründung abstimmen. Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Nunmehr der nur vom Ausschuß für Verkehr und Post empfohlene Absatz 3 der Begründung. Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Ziff. 14! — Mehrheit.

Ziff. 15! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. (D)

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1979 (**Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1979** — BBVEG 79) (Drucksache 150/79).

Herr Staatsminister Streibl, Bayern, gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 150/1/79 vor.

Ich rufe zur Abstimmung auf:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 15 der Tagesordnung:

Agrarbericht 1979

Agrar- und ernährungspolitischer Bericht der Bundesregierung (Drucksache 50/79, zu Drucksache 50/79).

*) Anlage 7

Präsident Stobbe

(A) Herr Minister Adorno, Baden-Württemberg, gibt eine Erklärung zu Protokoll *). Ich danke Ihnen.

Wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von dem Agrarbericht 1979 gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes **Kenntnis zu nehmen**. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dieser Empfehlung folgen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 20 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender **Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein** sowie der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (Drucksache 95/79).

Darf ich zunächst fragen, ob das Wort gewünscht wird. — Das ist nicht der Fall.

Es liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 95/1/79 vor.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. I. Darf ich um Ihr Handzeichen bitten, falls Sie zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

(B) Der Bundesrat hat somit die angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 21 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über die vierte Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 **zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste** (Drucksache 129/79).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

In der Drucksache 129/1/79 liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor.

Wir stimmen über Abschnitt I ab.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat diese **Stellungnahme beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 22 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Bericht der Kommission an den Rat über bestimmte hygienische Probleme in Verbin-

dung mit dem Tauchkühlverfahren von Geflügelschlachtkörpern (C)

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 71/118/EWG zur **Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch** in bezug auf ihre Kühlbestimmungen (Drucksache 102/79).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 102/1/79 vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Darf ich um Ihr Handzeichen bitten, wenn Sie zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat diese **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe Punkt 33 der Tagesordnung auf:

Erste Verordnung zur **Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerungszulagen** (Drucksache 145/79).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 145/1/79, ein Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 145/2/79 und ein Antrag des Saarlandes in Drucksache 145/3/79.

Ich beginne die Abstimmung mit Ziff. I der Ausschussempfehlungen in Drucksache 145/1/79. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit. (D)

Wir kommen nun zum Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 145/2/79. Darf ich um Ihr Handzeichen bitten, falls Sie zustimmen wollen. — Das ist die Minderheit.

Nun komme ich zurück zu den Ausschussempfehlungen in Drucksache 145/1/79.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Damit entfällt eine Abstimmung über den Antrag des Saarlandes in Drucksache 145/3/79.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung des Ehenamens (EheNÄndVwV) (Drucksache 146/79).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Es liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 146/1/79 vor. Ich lasse darüber abstimmen.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2**

*) Anlage 8

(A) **Präsident Stobbe**

(C)

GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Meine Damen und Herren, die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich auf Freitag, den 1. Juni 1979, 9.30 Uhr, ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 11.06 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 471. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)

A) Anlage 1

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Buschfort** (BMA)

zu Punkt 1 der Tagesordnung

Der Bundestag hat gestern einstimmig die Änderungsvorschläge des Vermittlungsausschusses gebilligt. Diese Vorschläge stellen nach Auffassung der Bundesregierung einen fairen Kompromiß zwischen den Vorstellungen des Bundestages und des Bundesrates dar.

Der Vermittlungsausschuß hat nicht alle Vorschläge des Bundesrates aufgegriffen. Dies gilt insbesondere für den Vorschlag des Bundesrates, es Bund und Ländern künftig freizustellen, welches Ressort für die **Arbeitsgerichtsbarkeit** zuständig sein soll. Einen entsprechenden Gesetzentwurf des Bundesrates hat der Bundestag im Februar dieses Jahres einstimmig abgelehnt. Auch die Bundesregierung hat sich bisher immer gegen entsprechende Vorschläge gewandt. Die jetzige Ressortierung der Arbeitsgerichtsbarkeit bei den Arbeitsministern hat sich in den mehr als 25 Jahren, die seit Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes vergangen sind, voll bewährt; sie genießt die Zustimmung und das Vertrauen der Gewerkschaften, der Arbeitgeberverbände und der Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit. Wir sehen ebenso wie der Bundestag keinen Anlaß, an dieser Regelung etwas zu ändern. Bei der Anhörung der Verbände vor den zuständigen Ausschüssen des Bundestages ist noch einmal sehr deutlich geworden, daß die Betroffenen keine Änderung der jetzigen Regelung wünschen. Dies sollte der Gesetzgeber respektieren.

Im übrigen hat der Vermittlungsausschuß weitgehend den Vorschlägen des Bundesrates Rechnung getragen. Ich erwähne hier die Beschränkung der Rechtsmittelbelehrung auf befristete Rechtsmittel, den vorsichtigen Ausbau des Alleinentscheidungsrechts des vorsitzenden Richters und die Festlegung der Fristen für die Einlegung und die Begründung der Berufung auf je einen Monat. Diese Regelungen betreffen die Vereinfachung der Verfahren bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten, für die Sie als Länder in erster Linie die Verantwortung tragen.

Ich bitte Sie, dem Gesetz zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens in der jetzt vom Bundestag beschlossenen Fassung zuzustimmen. Ein nochmaliger Einspruch des Bundesrates wäre nach Auffassung der Bundesregierung in der Sache nicht gerechtfertigt; er würde zwangsläufig dazu führen, daß das Gesetz nicht, wie vorgesehen, im 1. Juli 1979 in Kraft treten könnte. Eine weitere Verzögerung der Arbeitsgerichtsnovelle halte ich aber für politisch nicht vertretbar. Das Gesetz soll neben personellen Maßnahmen dazu beitragen, die heute zum Teil unzumutbar lange Verfahrensdauer abzukürzen. Kündigungsschutzprozesse, die zur Zeit bis zu ihrem rechtskräftigen Abschluß mehr als 3 Jahre dauern können, grenzen an Rechtsverweigerung. Dies darf es in Zukunft nicht mehr geben. Die Verfahren vor

den Arbeitsgerichten werden fast ausschließlich von Arbeitnehmern eingeleitet. Eine weitere Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens würde sich deshalb vor allem zu ihrem Nachteil auswirken.

Anlage 2

Erklärung

von Minister **Dr. Wicklmayr** (Saarland)

zu Punkt 1 der Tagesordnung

Die Saarländische Landesregierung sieht sich außerstande, das Gesetz passieren zu lassen, und schlägt vor, daß der Bundesrat dem Gesetz nicht zustimmt. Die Saarländische Landesregierung bedauert, daß sich der Vermittlungsausschuß nicht zu einer Beschlußempfehlung durchringen konnte, die eine Integrierung der **Arbeitsgerichtsbarkeit** in ein alle Gerichtsbarkeiten umfassendes Rechtspflegeministerium ermöglicht hätte.

Mehrere Gründe sprechen dafür, die bestehende Gesetzeslage, nach der die Arbeitsgerichtsbarkeit als einziger Gerichtszweig von einer Zusammenfassung der Gerichtsbarkeiten im Justizressort ausgeschlossen ist, zu ändern.

Die gegenwärtige Gesetzeslage führt zu einer verfassungsrechtlich bedenklichen und verfassungspolitisch unerwünschten Beschränkung der Länder in der Organisation der Gerichtsbarkeiten, die von allen anderen Verfahrensgesetzen abweicht und für die keine sachliche Berechtigung besteht. Die geltende Fassung des Arbeitsgerichtsgesetzes hat dazu geführt, daß die Arbeitsgerichtsbarkeit in den Ländern, die sich zur Zusammenfassung der Gerichtsbarkeiten im Justizressort entschlossen haben oder sie anstreben, als einziger Gerichtszweig von einer solchen Integrierung ausgenommen bleibt. Es ist verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch geboten, die Freiheit der Bundesländer in der Organisation der Gerichtsbarkeiten auch bezüglich der Arbeitsgerichtsbarkeit herzustellen und den im Arbeitsgerichtsgesetz erfolgten Eingriff in die Organisationsgewalt der Bundesländer zu beseitigen. Die bestehende Gesetzeslage widerspricht den von der Aufgabenstellung her engen Verbindungen zwischen allen Gerichtsbarkeiten und der weitgehenden Gemeinsamkeit ihrer Probleme. Sie könnte auf weitere Sicht eine rechtspolitisch bedenkliche Isolierung der Arbeitsgerichtsbarkeit bewirken. Wie für alle übrigen Gerichtszweige sollte es auch für die Arbeitsgerichtsbarkeit ermöglicht werden, bei dem Minister zu ressortieren, der als vorrangige Aufgabe die Verantwortung für eine unabhängige Rechtspflege im sozialen Rechtsstaat zu tragen hat.

Das Grundgesetz stellt die rechtsprechende Gewalt selbständig neben die gesetzgebende und vollziehende Gewalt. Die einzelnen Gerichtszweige verkörpern in ihrer Gesamtheit die einheitliche dritte Gewalt. Die Einheit der rechtsprechenden Gewalt kommt vor allem darin zum Ausdruck, daß die Rechtsstellung ihrer Träger, also der Richter, ei-

(B)

(D)

(A) nem Gebot des Grundgesetzes folgend, einheitlich geregelt ist. Für alle Berufsrichter ist eine einheitliche Ausbildung vorgeschrieben, die mit dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt abschließt. Das Dienstrecht aller Richter ist in dem Deutschen Richtergesetz und in den Richtergesetzen der Länder einheitlich normiert. Die ressortmäßige Aufteilung der Dienstaufsicht und Gerichtsverwaltung zwischen Arbeitsgerichtsbarkeit und anderen Gerichtsbarkeiten steht im Widerspruch zu dieser Einheit der rechtsprechenden Gewalt, sie spaltet nicht nur organisatorisch die Gerichtsverwaltung, sondern entfremdet auch die einzelnen Zweige der Rechtsprechung.

Eine Integrierung der Arbeitsgerichtsbarkeit in ein alle Gerichtsbarkeiten umfassendes Rechtspflegeministerium würde eine eindrucksvolle Heraushebung der Rechtsprechung aus der vollziehenden Gewalt und damit eine konsequente Durchführung des Grundsatzes der Gewaltenteilung bedeuten. Der geschichtliche Vorgang der Trennung von Rechtsprechung und Verwaltung würde damit folgerichtig zum Abschluß gebracht.

Der Deutsche Anwaltverein und der Deutsche Richterbund fordern seit langem, in Bund und Ländern Rechtspflegeministerien unter Einbeziehung der Arbeitsgerichtsbarkeit zu schaffen. Zu Recht wird darauf hingewiesen, daß es seit eh und je die originäre Aufgabe des Justizministers, also eines besonderen Ressortministers, ist, für die sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Richter Sorge zu tragen und die institutionellen, materiellen und personellen Voraussetzungen für ein gutes Funktionieren der Rechtsprechung zu schaffen. Eine Aufgliederung dieser Zuständigkeit für einzelne Gerichtskörper ist zwar nicht verfassungswidrig, aber verfassungspolitisch höchst unzweckmäßig, weil sie dem Grundsatz einer rationellen Verwaltung diametral widerspricht. Alle Gerichtsbarkeiten sollten bei dem Minister ressortieren, der dem Parlament gegenüber als vornehmste Aufgabe die Verantwortung für eine unabhängige Rechtspflege im sozialen Rechtsstaat zu tragen hat. Die Einrichtung des Rechtspflegeministeriums unter Einbeziehung der Arbeitsgerichtsbarkeit fördert die Einheit der rechtsprechenden Gewalt, sichert die Unabhängigkeit der Richter und macht sie im Staatsaufbau deutlich.

Auch rein praktische Gründe sprechen für die Integrierung der Arbeitsgerichtsbarkeit. Es dürfte nicht zu bestreiten sein, daß die größere und umfassendere Erfahrung und der bessere Gesamtüberblick bei dem Justizministerium liegen, nicht nur was viele technische Dinge des Gerichtsverwaltungsablaufs, sondern auch was Personalbetreuung, die Aus- und Fortbildung vom einfachen Dienst bis hin zum richterlichen Personal anbelangt, aber auch was die Gestaltung des Haushalts und seine Durchsetzung im Parlament betrifft. Da die Aufgaben der Gerichtsverwaltung bei allen Gerichtszweigen im wesentlichen die gleichen sind, wird es jedem unvoreingenommenen Betrachter einleuchten, daß die Zusammenfassung die Gerichtsverwaltung vereinfachen, verbilligen und verbessern und damit rationeller gestalten wird. Jedes Nebeneinander in

mehreren Ressorts bedeutet Mehrarbeit, gegenseitige Abstimmung und möglicherweise Auseinanderfallen in den Grundsatzentscheidungen, die zum Vorteil aller Gerichte und der Richter gleichmäßig getroffen werden sollten.

Die gegen die Integrierung der Arbeitsgerichtsbarkeit vorgebrachten Gegenargumente und Bedenken sind nicht stichhaltig. Es soll nicht bestritten werden, daß die derzeitige Ressortierung der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht zu Schwierigkeiten geführt hat. Diese Tatsache steht jedoch einer Änderung nicht entgegen, wenn die besseren Gründe für eine solche Änderung sprechen. Weiter wird geltend gemacht, die gegenwärtige Gesetzeslage stelle eine engere Verbindung zu den Sozialpartnern sicher. Dieses Argument kann nicht überzeugen, es wird auch nicht klar ersichtlich, was eigentlich hiermit gemeint ist. Wegen der in Artikel 97 Abs. 1 Grundgesetz gewährleisteten Unabhängigkeit der Richter kann wohl nicht gemeint sein, daß den Sozialpartnern ein Einfluß auf die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte zustehen sollte. Das Argument kann also nur einen Hinweis darauf bedeuten, daß das Arbeitsrecht in vielen Bereichen der Gestaltung durch die Tarifparteien unterliegt und die Arbeitsrechtspflege stärker als sonstige Rechtsbereiche durch die betroffenen Gesellschaftskräfte mitgetragen wird. Jedoch ist auch das Justizministerium durchaus in der Lage, diese gesellschaftspolitischen Vorgänge und Zusammenhänge zu erkennen und zu berücksichtigen. Im übrigen geht es hierbei mehr um den Gegenstand der Rechtsprechung, also um die Tätigkeit der Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit, als um Angelegenheiten der Dienstaufsicht. Schließlich bedeutet eine Einbeziehung der Arbeitsgerichtsbarkeit in ein Rechtspflegeministerium natürlich nicht, daß dort alle Entscheidungen nunmehr isoliert getroffen würden. Sicherlich wird es eine Reihe von Maßnahmen geben, die nur im Einvernehmen oder im Benehmen mit der obersten Arbeitsbehörde durchgeführt werden sollten.

Es ist abwegig, wenn gelegentlich befürchtet wird, daß die von uns angestrebte Regelung einen Abbau der Eigenständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit bedeute. Einbeziehung der Arbeitsgerichtsbarkeit in ein Rechtspflegeministerium bedeutet nicht die Schaffung einer Einheitsgerichtsbarkeit. Die Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit werden nach wie vor gewährleistet sein; dies garantiert schon die bereits erwähnte verfassungsrechtlich abgesicherte Unabhängigkeit aller Richter.

Die gegen die Einbeziehung der Arbeitsgerichtsbarkeit vorgebrachten Bedenken sind nicht neu; sie sind in abgewandelter und angepaßter Form auch bei früheren Gelegenheiten, etwa bei der Einbeziehung der Sozialgerichtsbarkeit, geäußert worden. Im Saarland besteht seit vielen Jahren ein Rechtspflegeministerium, in das alle Gerichtsbarkeiten außer der Arbeitsgerichtsbarkeit integriert sind. Diese Einrichtung hat sich bestens bewährt. Die Saarländische Landesregierung ist deshalb der Auffassung, daß dieser Gedanke des Rechtspflegeministeriums durch

(A) die Einbeziehung der Arbeitsgerichtsbarkeit vervollständigt werden sollte.

Anlage 3

Umdruck 4/79

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 472. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 4

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr (Drucksache 179/79)

II.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 5

Gesetz zu dem Abkommen vom 12. Februar 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über den Luftverkehr (Drucksache 180/79)

Punkt 6

Gesetz zu den Verträgen vom 17. November 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Bau einer Autobahnbrücke über den Rhein zwischen Steinenstadt und Ottmarsheim

sowie über den Bau einer Straßenbrücke über den Rhein zwischen Weil am Rhein und Hünlingen (Drucksache 178/79)

III.

Zu dem Gesetzentwurf die in der Empfehlungsdruksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 10

Entwurf eines Neunzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (19. StrÄndG) (Drucksache 157/79, Drucksache 157/1/79)

IV.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 13

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. Mai 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über den Fluglinienverkehr (Drucksache 159/79)

Punkt 14

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. Mai 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Irak über den Luftverkehr (Drucksache 160/79)

V.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 16

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Anhangs der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Drucksache 142/79, Drucksache 142/1/79)

Punkt 17

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der Richtlinie 77/489/EWG über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (Drucksache 60/79, Drucksache 60/1/79)

Punkt 18

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich der Agrarforschung, das sich auf vier konzertierte Mehrjahresabkommen erstreckt (Drucksache 62/79, Drucksache 62/1/79)

Punkt 19

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Nährkaseine und Nährkaseinate (Drucksache 63/79, Drucksache 63/1/79)

Punkt 23

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung einer konzertierten Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über Auswirkungen der thermischen Behandlung und des Vertriebs auf Qualität und Nährwert von

(C)

(D)

(A) **Lebensmitteln** (Drucksache 128/79, Drucksache 128/1/79)

Punkt 24

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur **Änderung** der **Verordnung** (EWG) Nr. 1111/77 zur **Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose** (Drucksache 143/79, Drucksache 143/1/79)

Punkt 27

Erste **Verordnung zum Gesetz über technische Arbeitsmittel** (Drucksache 104/79, Drucksache 104/1/79)

Punkt 28

Allgemeine **Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel** vom 27. Oktober 1970 (Drucksache 105/79, Drucksache 105/1/79)

Punkt 32

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (Drucksache 133/79)

(B)

VI.

Den Vorlagen **ohne Änderung** zuzustimmen:

Punkt 25

Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs **Norwegen** zur weiteren **Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs nach dem Haager Übereinkommen** vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß (Drucksache 130/79)

Punkt 26

Dritte **Verordnung zur Änderung der Bundespflegegesetzverordnung** (3. PflÄndV) (Drucksache 162/79)

Punkt 29

Achte **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren** (Drucksache 109/79)

Punkt 30

Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Kinderzuschüsse und Kindergeld-Ausgleichsbeträge durch den Bund (Kinderzuschuß-Erstattungsverordnung — KZErstV) (Drucksache 127/79)

Punkt 31

Sechzehnte **Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes** und

Siebzehnte **Verordnung zur Änderung der Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 144/79)

Punkt 34

Siebte **Verordnung zur Änderung der Listen der explosionsgefährlichen Stoffe** (Drucksache 125/79)

VII.

In die **Veräußerung einzuwilligen:**

Punkt 36

Veräußerung von Grundstücken in Berlin-Tiergarten an die Gemeinnützige Deutsche Wohnungsbaugesellschaft (Drucksache 126/79)

VIII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen **zu beschließen:**

Punkt 37

Vorschlag für die **Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit** (Drucksache 171/79)

Punkt 38

Vorschlag für die **Berufung von drei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Deutschen Pfandbriefanstalt** (Drucksache 135/79, Drucksache 135/1/79)

Punkt 39

Bestimmung eines **Mitglieds des Deutschen Rates für Stadtentwicklung** (Drucksache 189/79)

IX.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:**

Punkt 40

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 193/79)

Anlage 4

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. de With** (BMJ)

zu **Punkt 10** der Tagesordnung

1. Im Mittelpunkt des Ihnen vorliegenden Entwurfs eines **Neunzehnten Strafrechtsänderungsge-**

(C)

(D)

(A) setzes steht die Aufhebung des § 353 c Abs. 1 StGB, der Strafvorschrift über die unbefugte Weitergabe formell sekretierter, d. h. unter Geheimnisschutz stehender Gegenstände. Diese Vorschrift ist seit langem rechtspolitisch umstritten. Sie wird insbesondere von der Presse als eine Beeinträchtigung der Meinungsäußerungsfreiheit empfunden.

a) Wie in anderen Ländern, so hat auch bei uns in der Vergangenheit die Abgrenzung zwischen dem notwendigen Schutz staatlicher Geheimnisse und dem legitimen Interesse an der öffentlichen Erörterung von Regierungsangelegenheiten zu lebhaften Auseinandersetzungen geführt. Für den Bereich der Staatsgeheimnisse i. S. des § 93 StGB und der eigentlichen Staatsschutzdelikte hat das Achte Strafrechtsänderungsgesetz von 1968 klärend und beruhigend gewirkt. Die im parlamentarischen Bereich von allen politischen Kräften getragene Reform des politischen Strafrechts hat sich insoweit bewährt.

b) Nicht verstummt ist dagegen die Kritik an der Vorschrift des § 353 c Abs. 1 StGB, die auch sekretierte Geheimnisse unterhalb der Schwelle von Staatsgeheimnissen erfassen will. Daran haben die 1968 vorgenommenen Änderungen nicht viel zu ändern vermocht. Die seltene Anwendung dieser Vorschrift und die bei der praktischen Handhabung der Ermächtigung regelmäßig auftretenden Probleme lassen die Zweifel an ihrer Wirksamkeit als berechtigt erscheinen. Der Entwurf schlägt deshalb — wie auch der dem Bundestag bereits vorliegende Entwurf der CDU/CSU-Fraktion — ihre Streichung vor. Die Beibehaltung dieser Vorschrift wäre nur dann unerlässlich, wenn anderenfalls nicht tragbare Strafbarkeitslücken entstehen würden und der erforderliche Geheimnisschutz nicht mehr gewährleistet wäre. Konkrete Anhaltspunkte für solche Befürchtungen liegen nach Ansicht der Bundesregierung nicht vor.

(B) c) Die Bundesregierung ist jedoch gerne bereit, entsprechend der Ausschußempfehlung nochmals zu prüfen, ob die durch das Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 seinerzeit vorausgesetzte Korrespondenz zwischen dem engen Begriff des Staatsgeheimnisses einerseits und der Auffangfunktion des § 353 c Abs. 1 StGB andererseits Anlaß bietet, mit dem Wegfall des § 353 c Abs. 1 des Strafgesetzbuches eine Erweiterung des Begriffes des Staatsgeheimnisses zu verbinden. Schon jetzt darf aber darauf hingewiesen werden, daß das Argument eines mangelnden Bedürfnisses für die Aufrechterhaltung der Strafvorschrift des § 353 c Abs. 1 des Strafgesetzbuches in gleicher Weise für eine mögliche Erweiterung des Begriffes des Staatsgeheimnisses gilt. Auch ist zu bedenken, daß eine Erweiterung des Staatsgeheimnisbegriffes, des zentralen Ansatzpunktes zahlreicher Strafvorschriften zum Schutze vor einer Gefährdung der äußeren Sicherheit, Änderungen zur Folge haben kann, die die ganze Reform von 1968 wieder zur Diskussion stellen. Die Aufhebung des § 353 c Abs. 1 StGB hinterläßt auch kein strafrechtliches Vakuum; anwendbar bleiben weiter verschiedene einschlägige Strafvorschriften, so § 99 StGB, der neugefaßte

(C) § 353 b StGB, der für zur Geheimhaltung verpflichtete Personen gilt, und Strafvorschriften zum Schutze von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

2. Die Ausschußempfehlungen lassen im übrigen, was die eigentlichen Gesetzesvorschläge betrifft, erfreulicherweise ein hohes Maß an Übereinstimmung zwischen dem Bundesrat und der Bundesregierung erkennen. Abänderungsanträge liegen nicht vor. Dies erlaubt eine Zusammenfassung der Einzelvorschläge in geraffter Form:

a) Wegen der Sachverwandtschaft der Regelungen hat sich der Entwurf dafür entschieden, die nach der Aufhebung des § 353 c Abs. 1 StGB verbleibende Vorschrift des § 353 c Abs. 2 StGB in § 353 b StGB aufzunehmen. Der Entwurf sieht daher weiterhin auch einheitlich vor, die Strafverfolgung in allen Fällen von einer Ermächtigung abhängig zu machen. Die Zuständigkeiten zur Erteilung der Ermächtigung werden nach einem einheitlichen Prinzip neu gegliedert. Gegenüber dem geltenden Recht wird die Zuständigkeit des einzelnen Ressortministers verdeutlicht. In den Fällen, in denen die Verpflichtung zur Geheimhaltung von einer amtlichen Stelle eines Landes vorgenommen wird, soll künftig immer das Land zuständig sein. Es ist in der Tat nicht einzusehen, warum für solche Fälle die Bundesregierung die Ermächtigung erteilen soll.

b) Artikel 2 des Entwurfs enthält Änderungen des Wehrstrafgesetzes, die im Zusammenhang mit den Änderungen der §§ 353 b und 353 c StGB stehen. Eine seit längerem erkannte Lücke des strafrechtlichen Geheimnisschutzes bei Soldaten soll geschlossen werden. Bisher konnten auf einen Soldaten, der nach dem Ausscheiden aus seinem Dienst Geheimnisse aus seiner früheren Dienstzeit ausplauderte, die Strafvorschriften zum Schutze solcher Geheimnisse nicht angewandt werden. Diese auf der beschränkten Anwendung des Wehrstrafgesetzes auf aktive Soldaten beruhende Folge ist insbesondere nach einer Aufhebung des § 353 c Abs. 1 StGB nicht mehr länger haltbar.

Anlage 5

Erklärung

von Staatssekretär Mayer-Vorfelder

(Baden-Württemberg)

zu Punkt 7 der Tagesordnung

(D) Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, daß ein neuer Tatbestand der Mischfinanzierung und Mischverwaltung zwischen dem Bund und den Ländern begründet wird. Hiergegen hat das Land Baden-Württemberg erhebliche Bedenken. In den Ausschußberatungen wurde daher von Baden-Württemberg vorgeschlagen, den **Bau von Erdgasleitungen** und Erdgasspeichern durch die Gewährung einer Investitionszulage **zu fördern**. Eine entsprechende Förderung hätte die bekannten Mängel einer Mischverwaltung zwischen Bund und Län-

- (A) dern vermieden und darüber hinaus die Möglichkeit einer von haushaltmäßigen Beschränkungen unabhängigen Förderung eröffnet.

Nachdem dieser Vorschlag keine Mehrheit gefunden hat, ist Baden-Württemberg jedoch bereit, auch die von Schleswig-Holstein vorgeschlagene Art der Förderung zu akzeptieren. Bei der gegebenen energiewirtschaftlichen Situation wäre es nicht vertretbar, den Bau von überregionalen Erdgasleitungen weiter zu verzögern. Baden-Württemberg wird daher dem Gesetzentwurf unter Zurückstellung seiner Bedenken zustimmen.

Anlage 6

Erklärung

von Staatsminister Streibl (Bayern)
zu Punkt 41 der Tagesordnung

Der von Baden-Württemberg vorgelegte Gesetzentwurf kommt der gesellschaftspolitischen Bedeutung der **gemeinnützigen Vereine** entgegen, die auf sportlichem und kulturellem Gebiet tätig sind. Er beseitigt steuerliche Hemmnisse, die bisher der Entfaltung derartiger Vereine entgegenstanden. Ich darf dabei vor allem auf die in der Öffentlichkeit geübte Kritik hinweisen, die daran Anstoß nahm, daß Sport einerseits öffentlich gefördert wird, andererseits jedoch selbst geringfügige Erträge besteuert wurden und damit letztlich der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks nicht mehr zur Verfügung standen.

(B)

Zu begrüßen ist auch die Bestimmung, wonach das Schachspiel bzw. die das Schachspiel betreibenden Vereine als gemeinnützig anerkannt werden. Damit werden seit längerer Zeit andauernde Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung bereinigt.

Ein weiterer Punkt aus dem Entwurf verdient m. E. besondere Beachtung:

Der Gesetzesentwurf sieht nämlich steuerliche Erleichterungen für Personen vor, die für gemeinnützige Vereinigungen tätig sind. Angesprochen sind dabei insbesondere die Übungsleiter bei Sportvereinen. Mit der steuerlichen Entlastung werden Personen, die für derartige Tätigkeiten in Frage kommen, motiviert, was ebenfalls im Interesse der Sportförderung liegt.

Auch auf die vorgesehene Neuregelung bei der Umsatzsteuer darf ich hinweisen. Der Entwurf sieht vor, daß die Erlöse aus sog. Zweckbetrieben, d. h. insbesondere sportliche und kulturelle Veranstaltungen, von der Umsatzsteuer freigestellt werden. Diese Regelung führt zu einer erheblichen, begrüßenswerten Verwaltungsvereinfachung. Es wird erreicht, daß die gemeinnützigen Vereinigungen nicht gezwungen sind, nur für Zwecke der Umsatzsteuer entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wobei das steuerliche Mehraufkommen in keinem Verhältnis dazu steht.

(C)

Der Gesetzentwurf von Baden-Württemberg findet nicht zuletzt auch deshalb meine volle Unterstützung, weil der Kritik an der Praxis der Finanzverwaltung bei der Besteuerung der Vereine eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen war. Die Kritik bezog sich dabei vor allem darauf, daß durch die gesetzliche Regelung und die Praxis der Finanzverwaltung viele ehrenamtliche Helfer bei gemeinnützigen Vereinigungen, insbesondere bei Sportvereinen, gezwungen waren, sich mit komplizierten steuerlichen Bestimmungen auseinanderzusetzen.

Anlage 7

Erklärung

von Staatsminister Streibl (Bayern)
zu Punkt 12 der Tagesordnung

Der Innenausschuß und der Finanzausschuß des Bundesrates haben auf Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern eine Entschließung vorgeschlagen, wonach die Bundesregierung gebeten werden soll, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob innerhalb des im Gesetzentwurf dafür vorgesehenen Finanzvolumens der Betrag des Urlaubsgeldes für Beamte so gestaffelt werden kann, daß Beamte mit Kindern ein höheres Urlaubsgeld erhalten als ledige und kinderlos verheiratete Beamte.

(D)

Der Entschließungsantrag nennt beispielhaft die Beamten. Er bezieht sich nach Auffassung der Antragsteller auch auf Richter und Soldaten. Im einzelnen möchte ich zur Begründung der Entschließung auf folgende Gesichtspunkte hinweisen:

Eine familienbezogene gestaffelte Urlaubsgeldregelung erfüllt den Sinn und Zweck eines Urlaubsgeldes am besten. Daß die Aufwendungen für Urlaub für Kinderreiche höher sind als für Personen ohne Kinder, bedarf keiner Begründung. Gerade im Staatsdienst sollte man nach meiner Auffassung bei Neuregelungen soziale Gesichtspunkte — und familienbezogenen Gesichtspunkte sind wichtigste soziale Gesichtspunkte — zum Tragen kommen lassen.

Gegen eine familienbezogene Staffelung wird geltend gemacht, daß sich hierdurch **Beamtenbesoldung** und Tarif voneinander entfernen. Dies ist richtig. Ich bin auch grundsätzlich der Meinung, daß die linearen Anpassungen für Beamte, Richter und Soldaten in der Regel im Gleichklang mit den Tarifergebnissen vollzogen werden sollen. Insoweit halte ich den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Grundkonzeption für richtig. Dies schließt aber nicht aus, daß insbesondere dann, wenn sich die Gewerkschaften offensichtlich gegen eine soziale Staffelung zugunsten der Kinderreichen sperren, ausnahmsweise die Beamtenbesoldung den Vorreiter einer als richtig erkannten Weiterentwicklung des Dienstrechts macht. Ich bin allerdings auch der Auffassung, daß nach Verwirklichung des Antrags die öffentlichen Arbeitgeber bei künftigen Tarif-

A) verhandlungen darauf hinwirken sollten, das Urlaubsgeld im Arbeitnehmerbereich an eine familienbezogene Regelung im Bereich der Beamten, Richter und Soldaten bei nächster Gelegenheit wieder anzupassen. Ich habe bereits bei der Behandlung des 7. Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes im Bundesrat am 7. Juli 1978 darauf hingewiesen, daß die seinerzeit vorgeschlagene Besoldungsregelung den Anforderungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. März 1977 nicht voll gerecht wird. Zwischenzeitlich ist zwar allgemein das Kindergeld ab dem 3. Kind, für die Zeit ab 1. Juli 1979 auch ab dem 2. Kind, erhöht worden. Diese Verbesserungen wurden jedoch zum Anlaß für eine Kürzung der Besoldung der kinderreichen Beamten, Richter und Soldaten genommen. Ich halte den derzeitigen Zustand im Besoldungsrecht für nicht verfassungskonform. Zwar strebe ich Verbesserungen primär über das Steuerrecht und damit für alle Bürger an. In diesem Bereich muß in den nächsten Jahren mehr getan werden. Wir können es uns einfach als Staat und Gesellschaft, die überleben wollen, nicht leisten, Bindungslosigkeit und Ablehnung der Kinder als Zeitbild zu favorisieren. Auch durch eine alle Bürger entlohnende Steuerregelung kann im Ergebnis die Verfassungsgemäßheit der Besoldungsregelung für die Beamten, Richter und Soldaten erreicht werden, da das Bundesverfassungsgericht einen Nettvergleich gebietet, in dem sich auch steuerliche Präferenzen für Kinderreiche voll auswirken. Gerade weil aber in dieser Richtung im Augenblick ein Stillstand zu verzeichnen ist, halte ich einen kleinen Schritt auch im Bereich der Beamtenbesoldung für notwendig. Hierzu bietet sich aus den von mir eingangs dargelegten Gründen das Urlaubsgeld geradezu an.

Ich bitte Sie, den Empfehlungen der Ausschüsse zuzustimmen.

Anlage 8

Erklärung

von Minister **Adorno** (Baden-Württemberg)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Namens der Regierung des Landes Baden-Württemberg möchte ich zum **Agrarbericht** der Bundesregierung wie folgt Stellung nehmen:

Baden-Württemberg hält die Prognose der Bundesregierung für die Einkommensentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe für zu optimistisch. Schon die Einkommenslage der Landwirtschaft für das dargestellte Wirtschaftsjahr 1977/78 ist wesent-

lich ungünstiger, als der Einkommensanstieg gegenüber dem Dürrejahr 1976/77 annehmen läßt. Das Einkommen 1977/78 ist immer noch wesentlich niedriger als im Wirtschaftsjahr 1975/76. Der gewerbliche Vergleichslohn ist im Durchschnitt der letzten 10 Jahre bedeutend stärker gestiegen als das Reineinkommen in der Landwirtschaft. Die Zielsetzung des Landwirtschaftsgesetzes und der Agrar- und Ernährungspolitik der Bundesregierung, die in der Landwirtschaft Tätigen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung gleichrangig teilhaben zu lassen, ist damit nicht erreicht worden. Dabei liegt das Einkommen in Baden-Württemberg wie auch in anderen süddeutschen Ländern wegen der wesentlich geringeren durchschnittlichen Flurstücks- und Betriebsgrößen und der umfangreichen von der Natur benachteiligten Gebiete nicht unbedeutend unter dem Bundesdurchschnitt.

Bei der Beurteilung der Lage der Landwirtschaft ist weiter zu berücksichtigen, daß infolge der geringen Mobilität der Arbeitskräfte ein betrieblicher Ausgleich durch Rationalisierungsmaßnahmen kaum möglich ist. Die interne Aufstockung z. B. durch verstärkte Veredelung wie auch durch extreme Nutzung des biologisch-chemischen und technischen Fortschritts stößt an die Grenze der Marktaufnahmefähigkeit wie auch an die Grenzen der Umweltbelastung. Trotz der relativen Sicherung der Arbeitsplätze in der Landwirtschaft besteht die Gefahr der Verdrängung der landwirtschaftlichen Familienbetriebe durch gewerbliche Agrarfabriken, insbesondere bei der Veredelungsproduktion.

Auch Baden-Württemberg hält es für notwendig, die Entstehung weiterer Produktionsüberschüsse zu verhindern. Die Mengenüberschüsse bei einzelnen tierischen Erzeugnissen sind zum weit überwiegenden Teil auf den Zukauf von importierten Futtermitteln zurückzuführen. Baden-Württemberg hält es für erforderlich, daß bei der Lösung des Mengenproblems verstärkt das Verursacherprinzip angewendet wird und die flächenbewirtschaftenden landwirtschaftlichen Familienbetriebe auch aus strukturellen Gründen sowie aus Gründen der Landschaftspflege und der Ernährungssicherstellung von Belastungen weitgehend freigestellt werden. Dies gilt besonders für Betriebe ohne Produktionsalternativen.

Baden-Württemberg erwartet, daß die Bundesregierung bei den Verhandlungen in Brüssel (z. B. Preise, Grenzausgleich) und bei ihren Maßnahmen (z. B. Agrarstruktur, Steuern) die reale Lage der Landwirtschaft berücksichtigt und auf eine gleichrangige Teilnahme der in der Landwirtschaft Tätigen an der allgemeinen Einkommensentwicklung hinwirkt.